



Umweltplanung-Artenschutzgutachten Fetzko

## Artenschutzfachbeitrag

**Zu dem Bebauungsplan Nr. 30 „Photovoltaikanlage Vietow“,  
der Gemeinde Sanitz (Stand Juli 2025)**



Auftraggeber: **BAUKONZEPT Neubrandenburg GmbH**

*Gerstenstraße. 9  
17034 Neubrandenburg  
Deutschland*

Auftragnehmer

**Umweltplanung-Artenschutzgutachten F&V**  
Stephan Fetzko  
M.Sc. Naturschutz und Landnutzungsplanung  
Große Wollweberstraße 49  
17033 Neubrandenburg  
Mobil | 0171 / 69 34 337  
E-Mail | UmweltplanungSF@web.de

Ort, Datum: Neubrandenburg, 31. Juli 2025



## **Inhaltsverzeichnis**

<b>1</b>	<b>ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG .....</b>	<b>6</b>
1.1	Anlass und Zielstellung.....	6
1.2	Methodische und rechtliche Grundlagen .....	6
1.3	Untersuchungsgebiet.....	11
1.4	Bestehende Vorbelastungen des Untersuchungsgebiets .....	11
<b>2</b>	<b>BESCHREIBUNG DES VORHABENS UND UMWELTRELEVANTE AUSWIRKUNGEN.....</b>	<b>12</b>
2.1	Kurzdarstellung der Ziele und des Inhalts des Vorhabens .....	13
2.2	Darstellung der grundsätzlichen Projektwirkungen.....	13
2.2.1	Baubedingte Auswirkungen .....	13
2.2.2	Anlagebedingte Wirkfaktoren.....	14
2.2.3	Betriebsbedingte Wirkfaktoren .....	15
<b>3</b>	<b>ERMITTlung DER UNTERSUCHUNGSRELEVANTEN ARTEN (RELEVANZPRÜFUNG) .....</b>	<b>16</b>
3.1	Habitatpotenziale .....	16
3.2	Avifauna Relevanzprüfung .....	16
3.2.1	Konfliktanalyse Gilden .....	17
	Hecken- und Gebüschrüter .....	17
	Baum- und Höhlenrüter .....	19
	Gebäuderüter (nicht fortpflanzungsrelevant).....	19
3.2.2	Einzelartbetrachtungen .....	19
	Feldlerche ( <i>Alauda arvensis</i> ) .....	20
	Grauammer ( <i>Emberiza calandra</i> ).....	20
	Wachtel ( <i>Coturnix coturnix</i> ).....	20
	Goldammer ( <i>Emberiza citrinella</i> ).....	20
	Neuntöter ( <i>Lanius collurio</i> ) .....	21
3.3	Säugetiere (außer Fledermäuse).....	22
3.4	Fledermäuse .....	22
3.5	Reptilien.....	23
3.6	Amphibien.....	24
3.7	Fische .....	24
3.8	Libellen.....	25
3.9	Schmetterlinge.....	26
3.10	Käfer.....	26



3.11 Weichtiere (Mollusken) .....	26
3.12 Pflanzen .....	26
3.13 Ergebnis der Relevanzprüfung .....	27
<b>4 PRÜFUNG DER VERBOTSTATBESTÄNDE GEMÄß § 44 ABS. 1 I. V. M. ABS. 5 BNATSCHG (KONFLIKTANALYSE) .....</b>	<b>28</b>
4.1 Avifauna- Konfliktbewertung für ubiquitäre Arten (Gilden gemäß Kapitel 3) .....	28
4.1.1 Gebäudebrüter und Siedlungsarten .....	28
4.1.2 Baum- und Höhlenbrüter .....	30
4.2 Avifauna- Konfliktbewertung nicht ubiquitäre Arten (Einzelartprüfung gemäß Kapitel 3)...	30
4.2.1 Einzelbetrachtung Goldammer ( <i>Emberiza citrinella</i> ) .....	31
4.2.2 Einzelbetrachtung Neuntöter ( <i>Lanius collurio</i> ) .....	31
4.3 Konfliktanalyse Fledermäuse .....	32
4.4 Konfliktanalyse Reptilien .....	33
<b>5 MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG UND MINIMIERUNG VON BEEINTRÄCHТИGUNGEN</b>	<b>34</b>
5.1 Maßnahmen Avifauna (Brutvögel).....	34
5.1.1 Hecken- und Gebüschenbrüter .....	35
5.1.2 Baum- und Höhlenbrüter .....	36
5.1.3 Maßnahmen- Nicht ubiquitäre Arten .....	36
5.1.3.1 Goldammer ( <i>Emberiza citrinella</i> ).....	37
5.1.3.2 Neuntöter ( <i>Lanius collurio</i> ) .....	37
5.1.4 Maßnahmenübersicht Avifauna (Brutvögel).....	37
5.2 Maßnahmen Reptilien .....	38
5.3 Maßnahmen Fledermäuse.....	40
5.3.1 Maßnahmenübersicht für alle Arten und Artengruppen.....	41
<b>6 ERGEBNIS UND ARTENSCHUTZRECHTLICHE BEWERTUNG.....</b>	<b>42</b>
<b>7 VERWENDETE LITERATUR UND RECHTSQUELLEN .....</b>	<b>44</b>

#### Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Individuendichte Heckenbrüter .....	18
Tabelle 2: Individuendichte Baum- und Höhlenbrüter .....	19
Tabelle 3: Individuendichte Offenlandarten.....	21



Tabelle 4: Potenzial Reptilien .....	24
Tabelle 5: Konfliktbewertung Zusammenfassung Gebäude- und Siedlungsarten .....	29
Tabelle 6: Konfliktbewertung Zusammenfassung Hecken- und Gebüschbrüter .....	29
Tabelle 7: Konfliktbewertung Zusammenfassung– Baum- und Höhlenbrüter .....	30
Tabelle 8: Artenspezifische Konfliktbewertung – Goldammer und Neuntöter (PVA Vietow) .....	31
Tabelle 9: Konfliktbewertung Goldammer ( <i>Emberiza citrinella</i> ) .....	31
Tabelle 10: Konfliktbewertung Neuntöter ( <i>Lanius collurio</i> ).....	32
Tabelle 11: Maßnahmenübersicht Brutvögel (Avifauna) – Photovoltaikanlage Vietow.....	37
Tabelle 12: Maßnahmenübersicht Reptilien – Photovoltaikanlage Vietow.....	40
Tabelle 13: Maßnahme Fledermäuse – Erhalt und Aufwertung jagdlich nutzbarer Strukturen.....	40



## **Abkürzungen**

Abb.	Abbildung(en)
Abs.	Absatz
AFB	Artenschutzfachbeitrag
Anh.	Anhang/Anhänge
Anl.	Anlage(n)
Art.	Artikel
BE	Baustelleneinrichtung
BfN	Bundesamt für Naturschutz
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
bspw.	beispielsweise
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
bzgl.	bezüglich
bzw.	beziehungsweise
ca.	circa
CEF-Maßnahmen	(continuous ecological functionality-measures – Maßnahmen zur dauerhaften Sicherung der ökologischen Funktion)
d. h.	das heißt
evtl.	eventuell
FFH	Flora-Fauna-Habitat
FFH-RL	Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG)
gem.	gemäß
ggf.	gegebenenfalls
inkl.	inklusive
Kap.	Kapitel
LANA	Bund/Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung
LAU	Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt
LBP	Landschaftspflegerischer Begleitplan
LNatSchG	Landesnaturschutzgesetz
LSG	Landschaftsschutzgebiet
LSG-VO	Landschaftsschutzgebiete-Verordnung
LVwA	Landesverwaltungsamt
MTB	Messtischblatt
n.	nach
NSG	Naturschutzgebiet
o. ä.	oder ähnlich
o.g.	oben genannt
RL	Rote Liste
SDB	Standarddatenbogen
SPA	(Special Protected Area) Europäisches Vogelschutzgebiet
Tab.	Tabelle
u. a.	unter anderem
UG	Untersuchungsgebiet
UNB	Untere Naturschutzbehörde



## 1 Anlass und Aufgabenstellung

### 1.1 Anlass und Zielstellung

Die **Gemeinde Sanitz** beabsichtigt, mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 30 „Photovoltaikanlage Vietow“ die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer großflächigen Freiflächen-Photovoltaikanlage südlich des Ortsteils **Vietow** zu schaffen. Die bislang ackerbaulich genutzte Fläche soll künftig einer gewerblichen Nutzung zur Gewinnung solarer Energie zugeführt werden. Die Maßnahme dient der lokalen Umsetzung der Energiewende und unterstützt die übergeordneten klimapolitischen Zielstellungen.

Das Plangebiet befindet sich im Übergang zwischen landwirtschaftlich genutztem Offenland und bestehenden Infrastrukturachsen. Durch die Lage außerhalb sensibler Siedlungsbereiche und die gute Anbindung an das Wegenetz erscheint der Standort für eine solare Nutzung grundsätzlich geeignet. Mit der Bauleitplanung wird angestrebt, eine geordnete städtebauliche Entwicklung zu ermöglichen und gleichzeitig die Belange des Umweltschutzes zu berücksichtigen.

Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Potenzialanalyse wird untersucht, ob durch die geplante Nutzung artenschutzrechtlich relevante Tatbestände gemäß § 44 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 5 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ausgelöst werden können. Die Bewertung konzentriert sich insbesondere auf Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie auf alle europäischen Vogelarten gemäß Vogelschutzrichtlinie.

Lassen sich erhebliche Beeinträchtigungen streng und besonders geschützter Arten oder ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht mit hinreichender Sicherheit ausschließen, erfolgt eine weiterführende fachliche Betrachtung im Hinblick auf die Voraussetzungen einer Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG.

### 1.2 Methodische und rechtliche Grundlagen

Die rechtlichen Vorgaben zum Vollzug des speziellen Artenschutzes sind in folgenden nationalen und europäischen Gesetzen bzw. Richtlinien enthalten:

- **Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG)** vom 29. Juli 2009, BGBl. I S. 2542, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240)
- **Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes** (Naturschutzausführungsgesetz - NatSchAG M-V) vom 23.02.2010 (GVOBl. M-V S. 66), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 2023 (GVOBl. M-V S. 546),
- **Richtlinie des Rates** vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (2009/147/EG)



- **Vogelschutzrichtlinie** (im Folgenden VS-RL)
- **Richtlinie des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (92/43/EWG)**
- **Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie** (im Folgenden FFHRL).
- **BArtSchV (Bundesartenschutzverordnung):** Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vom 16.02.2005, BGBl I S. 258 (869); zuletzt geändert durch Art. 10 G vom 21. Januar 2013, BGBl. I S. 95, 99.32.
- **Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes** (Geräte- und Maschinenlärmsschutzverordnung – 32. BlmSchV)

Im BNatSchG befinden sich die Vorschriften zum speziellen Artenschutz in den §§ 44 und 45. Darin wurden die europäischen Normen der Artikel 12 und 13 FFH-RL und des Artikels 5 der VS-RL in nationales Recht umgesetzt. Entsprechend des Bundesnaturschutzgesetzes – BNatSchG (vom 29. Juli 2009) ist ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zu erstellen.

Die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (Zugriffsverbote) des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind folgendermaßen gefasst:

"Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören."

Um in der Planungspraxis anwendungsfähige Verbotsbestimmungen des Absatzes 1 zu erzielen (auch im Sinne der bestehenden, von der Europäischen Kommission anerkannten Spielräume bei der Auslegung artenschutzrechtlicher Vorschriften der FFH-RL) und diese rechtlich abzusichern, wurden etliche Konkretisierungen vorgenommen. Insbesondere sind die Verbote um den Absatz 5 (aktuelle Fassung) ergänzt worden. Die entsprechenden Sätze lauten:

1. Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-,



Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5.

2. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

[1.] das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,

[2.] das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,

[3.] das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

3. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden.

4. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.

5. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt, müssen die Ausnahmeveraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sein. Als einschlägige Ausnahmeveraussetzungen müssen nachgewiesen werden:

- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialen oder wirtschaftlichen Art,
- keine zumutbaren Alternativen gegeben,
- Erhaltungszustand der Populationen der betroffenen Arten verschlechtert sich nicht.

Die Beurteilung, ob zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialen oder wirtschaftlichen Art, vorliegen und welche Varianten für den Vorhabenträger als zumutbar oder unzumutbar einzustufen sind, ist nicht Bestandteil des Fachbeitrages. Diese ergeben sich aus dem Kontext der Antragsunterlagen und werden in einer gesonderten Unterlage eingebracht.

In der artenschutzrechtlichen Prüfung werden alle Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie (streng geschützt) sowie alle europäischen Vogelarten gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie und sonstige streng geschützte Arten oder Verantwortungsarten bezüglich projektbedingter Beeinträchtigungen



betrachtet. Die Auswahl der genauen zu betrachtenden Arten findet nach dem Prinzip der Abschichtung statt. (vgl. Anhang 1).

Die **Relevanzprüfung (Kapitel 3)** erfolgt über das potenzielle Vorkommen der Arten im Untersuchungsgebiet. Dafür werden folgende Kriterien herangezogen: Eine Art ist untersuchungsrelevant, wenn es einen Vorkommensnachweis durch eine Untersuchung gibt oder das Vorkommen einer Art aufgrund der vorhandenen Lebensraumausstattung nicht ausgeschlossen werden kann und eine Untersuchung nicht stattfand.

Eine Art ist nicht untersuchungsrelevant, wenn sie gemäß der Roten Liste M-V ausgestorben/verschollen, nicht vorkommend ist, das bekannte Verbreitungsgebiet der Art in MV außerhalb des Wirkraumes liegt, ausgeschlossen werden kann, dass erforderliche Habitate/ Standorte der Art im Wirkraum des Vorhabens nicht vorkommen (Lebensraum-Grobfilter nach z. B. Moore, Wälder, Magerrasen), die Empfindlichkeit der Art gegenüber vorhabenspezifischen Wirkfaktoren so gering ist, dass das Eintreten von Verbotsstatbeständen mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann.

Die potenziell betroffenen Arten bzw. Artengruppen werden anhand einer Habitatpotenzialanalyse in Verbindung mit einer Übersichtsbegehung herausgefiltert und näher betrachtet. Die im Ergebnis dieser Habitatpotenzialanalyse, mit Unterstellung des Worst-Case-Falles, verbliebenen und damit als potenziell im UG vorkommend zu betrachtenden Arten sind einer Art für-Art-Beurteilung zu unterziehen. Nach der Relevanzprüfung werden die Verbotsstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG hinsichtlich der von dem Vorhaben ausgehenden Wirkungen auf die relevanten Arten geprüft (**Konfliktanalyse Kapitel 4**).

Aus diesen Ergebnissen, in Verbindung mit den Habitatansprüchen der Arten, werden ggf. Maßnahmen zur Konfliktvermeidung und –minderung (z. B. Bauzeitenregelung), einschließlich der funktions-erhaltenden Maßnahmen nach § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG (CEF-Maßnahmen) sowie zur Kompensation und zum Risikomanagement von Beeinträchtigungen in die Untersuchung der Verbotsstatbestände einbezogen.

Die **Konfliktanalyse** wird anhand der aus § 44 (1) 1-4 BNatSchG entstehenden Verbote durchgeführt. Dabei werden drei Komplexe geprüft:

#### **Tötungsverbot der besonders geschützten Tiere und Pflanzen (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 & 4 BNatSchG)**

Hierzu ist in der Konfliktanalyse folgende Frage zu beantworten:

Werden wild lebende Tiere oder wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten getötet oder ihre Entwicklungsformen beschädigt oder zerstört?

Die Faktoren „nachstellen“ und „fangen“ kommen im Zusammenhang mit Eingriffen in Natur und Landschaft gewöhnlich nicht zum Tragen und sind in diesem Zusammenhang von vornherein auszuschließen. Der unvermeidbare Verlust einzelner Exemplare einer Art durch ein Vorhaben stellt **nicht** automatisch und immer einen Verstoß gegen das Tötungsverbot dar. Vielmehr setzt ein Verstoß voraus, dass dadurch das Tötungsrisiko **signifikant**, d. h. nach der Rechtsprechung deutlich, erhöht



wird. Die Bewertung, ob die Individuen der betroffenen Art durch ein Vorhaben einem signifikant erhöhten Tötungs- und Verletzungsrisiko ausgesetzt sind, erfordert im Einzelfall eine Berücksichtigung verschiedener projekt- und artbezogener Kriterien sowie naturschutzfachlicher Parameter.

Richterrechtlich wird darüber hinaus dargelegt, dass der Verbotstatbestand **nur** erfüllt ist, wenn die Verletzungen oder Tötungen über das allgemeine Lebensrisiko der betreffenden Individuen hinausgehen. Verbleibende Risiken, die für einzelne Individuen einer Art nicht ausgeschlossen werden können, erfüllen den Tatbestand nicht, da sie unter das „allgemeine Lebensrisiko“ fallen.

***Störungsverbot der streng geschützten Arten und der Europäischen Vogelarten (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)*** Hierzu ist in der Konfliktanalyse folgende Frage zu beantworten: Werden wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Die lokale Population wird anhand der Empfehlungen des ständigen Ausschusses Artenschutz der Länder-Arbeitsgemeinschaft Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung (LANA) abgegrenzt.

***Beschädigungs- bzw. Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. Standorten der besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 & 4 BNatSchG)*** Hierzu ist in der Konfliktanalyse folgende Frage zu beantworten: Werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten der besonders geschützten Tiere bzw. Standorte der besonders geschützten Pflanzen entnommen, beschädigt oder zerstört?

§ 44 Abs. 5 BNatSchG ist dahingehend auslegbar, dass Verletzungen oder Tötungen, die im Zusammenhang mit der Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten auftreten, den Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bzw. 3 nur erfüllen, sofern deren ökologische Funktionalität im räumlichen Zusammenhang nicht erhalten werden kann.

Grundsätzlich greift der Verbotstatbestand des § 44 (1) 3 BNatSchG dann, wenn ganze, regelmäßig genutzte Fortpflanzungs- oder Ruhestätten beseitigt werden. Als Beseitigung im Sinne des Gesetzes ist eine direkte Überprägung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte bzw. wesentlicher Teile der Fortpflanzungs- und Ruhestätte sowie eine durch äußere Einflussfaktoren, wie z. B. Störungen, hervorgerufene Nichtmehrnutzung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte anzusehen. Kann durch Maßnahmen zur Konfliktvermeidung und -minderung einschließlich der CEF-Maßnahmen ein Verbotstatbestand **nicht ausgeschlossen** werden, sind die Voraussetzungen einer **Ausnahme** nach § 45 Abs. 7 BNatSchG zu prüfen.

Nach § 45 Abs. 7 BNatSchG kann die zuständige Behörde von den Verboten des § 44 BNatSchG im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen, u. a. aus Gründen der öffentlichen Sicherheit oder aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art. Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert.



## 1.3 Untersuchungsgebiet

Das geplante Vorhaben zur Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage befindet sich am südlichen Rand des Ortsteils Vietow in der Gemeinde Sanitz (Landkreis Rostock). Das Untersuchungsgebiet umfasst eine Fläche von rund 30 Hektar und liegt im Übergangsbereich zwischen intensiv genutzter Agrarlandschaft und bestehender Infrastruktturnutzung. Die Fläche wird derzeit ackerbaulich bewirtschaftet und ist weitgehend unbebaut.

Die Umgebung ist geprägt von offenen Feldstrukturen, die durch Wegsäume, Grabenränder, Einzelgehölze und Heckenabschnitte gegliedert werden. Nördlich und östlich schließen weitere Ackerflächen an.

Diese Übergangszonen können lokal lineare Habitatstrukturen ausbilden, etwa durch ruderal geprägte Säume oder grasige Randstreifen. Innerhalb des Plangebiets verlaufen keine dauerhaften Gewässerstrukturen; vereinzelt treten flachmuldenartige Geländeformen und unbefestigte Wege auf. Aus artenschutzfachlicher Sicht sind insbesondere die äußeren Randbereiche des Untersuchungsraums von Bedeutung, da sie potenzielle Rückzugsräume oder Wanderkorridore für ausgewählte Arten darstellen können. Das Vorhabengebiet liegt außerhalb förmlich gesicherter Schutzgebiete nach **§§ 23 bis 32 BNatSchG**. Gesetzlich geschützte Biotope im Sinne von § 30 BNatSchG sind innerhalb des Untersuchungsgebiets nicht kartiert.

## 1.4 Bestehende Vorbelastungen des Untersuchungsgebiets

Das Plangebiet liegt südlich des Ortsteils Vietow und grenzt im südlichen Randbereich unmittelbar an eine Bahntrasse Sanitz-Tessin an. Es befindet sich im Übergang zwischen offener Agrarlandschaft und infrastrukturell vorgeprägten Bereichen.

Die Lage an bestehenden Verkehrsachsen sowie die intensive Nutzung der angrenzenden Flächen führen zu mehreren bestehenden Vorbelastungen, die im Rahmen der artenschutzrechtlichen Bewertung berücksichtigt werden müssen:

### a) Stoffliche Immissionen:

Aufgrund der ackerbaulichen Nutzung innerhalb und im direkten Umfeld des Untersuchungsgebiets ist regelmäßig mit Einträgen von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln zu rechnen. Diese können zur Eutrophierung angrenzender Säume und Randstrukturen beitragen und die Habitatqualität insbesondere für empfindliche Arten beeinträchtigen.

### b) Störpotenziale für störungssensible Arten:

Die unmittelbare Nähe zur Bahntrasse stellt eine dauerhafte Störquelle dar. Hinzu kommen visuelle und akustische Reize durch den landwirtschaftlichen Betrieb sowie den angrenzenden Maschinenverkehr. Diese Störimpulse können sich nachteilig auf Brutvögel, Reptilien und durchziehende Amphibien auswirken. Insbesondere für störungsempfindliche Offenlandarten wie die Feldlerche wirkt die Kombination aus Nutzungsdruck und infrastruktureller Belastung habitatvermeidend.



**c) Kollisionsrisiken:**

Offene, strukturarme Feldflächen in Kombination mit begleitenden Wegen und Gräben bilden potenzielle Wanderachsen für bodengebundene Tierarten. Die Nähe zu Fahrwegen und zur Bahntrasse erhöht das Risiko direkter Kollisionen insbesondere für Amphibien und kleinere Säugetiere.

**d) Fragmentierung und Funktionsverluste:**

Durch angrenzende befestigte Zuwegungen sowie Nutzungsgrenzen innerhalb der Fläche kommt es zu einer Zerschneidung vorhandener Rückzugsräume. In Verbindung mit der linearen Prägung der Infrastruktur ergibt sich eine funktionale Entwertung einzelner Randhabitatem, insbesondere im Hinblick auf lineare Saumbiotope und ihre Eignung als Leitstrukturen.

## **2 Beschreibung des Vorhabens und umweltrelevante Auswirkungen**



## 2.1 Kurzdarstellung der Ziele und des Inhalts des Vorhabens

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 30 verfolgt die Gemeinde Sanitz das Ziel, ein Sondergebiet für die Nutzung solarer Energie gemäß § 11 BauNVO auszuweisen. Auf der bislang landwirtschaftlich genutzten Fläche südlich des Ortsteils Vietow soll die Errichtung und der Betrieb einer großflächigen Freiflächen-Photovoltaikanlage ermöglicht werden. Die Maßnahme dient der lokalen Umsetzung energiepolitischer Zielsetzungen und trägt zur Stärkung einer dezentralen, regenerativen Energieversorgung bei.

Die Fläche befindet sich in verkehrsgünstiger Lage und wird über das bestehende Wegenetz erschlossen. Aufgrund der Lage außerhalb geschlossener Ortslagen und sensibler Nutzungen sind Nutzungskonflikte nicht zu erwarten. Die geplante Ausweisung als Sondergebiet schafft zugleich eine städtebauliche Abgrenzung zu angrenzenden Nutzungen und dient der planungsrechtlichen Steuerung der technischen Anlagen.

Zur Sicherung einer landschaftsverträglichen Einbindung sind im Bebauungsplan Höhenbegrenzungen für die Anlagen vorgesehen (max. 3,00 m für Modulflächen, max. 4,50 m für Betriebsgebäude). Ergänzend ist eine Eingrünung der äußeren Plangebietsgrenzen vorgesehen, um die Einsehbarkeit zu minimieren und den Übergang zur offenen Landschaft gestalterisch zu fassen.

Mit den vorgesehenen Festsetzungen wird eine geordnete städtebauliche Entwicklung ermöglicht und die Grundlage für eine rechtssichere Umsetzung des Vorhabens geschaffen.

## 2.2 Darstellung der grundsätzlichen Projektwirkungen

Im Folgenden werden speziell die für die Beurteilung der artenschutzrechtlichen Betroffenheit relevanten Vorhabenwirkungen erläutert.

### 2.2.1 Baubedingte Auswirkungen

Im Zuge der Umsetzung des Vorhabens sind eine Reihe baubedingter Wirkungen auf besonders oder streng geschützte Tierarten (Anhang IV FFH-RL) sowie europäische Vogelarten denkbar, die gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG als erheblich zu bewerten sein können. Die Bewertung erfolgt unter Berücksichtigung der im Rahmen der Potenzialanalyse festgestellten Habitatstrukturen und der zu erwartenden Bautätigkeiten.

Relevante baubedingte Wirkfaktoren sind insbesondere:

- **Visuell-akustische Störungen** durch Licht-, Lärm- und Bewegungsreize im Zuge des Einsatzes von Baumaschinen und Fahrzeugen, einschließlich Scheuchwirkungen sowie potenzielle Vergrämungseffekte → mögliche Relevanz im Hinblick auf das **Störungsverbot** (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)



- **Vibrationseinwirkungen** durch Bodenerschütterungen infolge schwerer Maschinen, mit potenzieller Verlagerung oder Verdrängung von Individuen in ungeeignete Teilbereiche
  - mögliche Relevanz für das **Tötungs- bzw. Verletzungsverbot** (§ 44 Abs. 1 Nr. 1) sowie das **Störungsverbot** (§ 44 Abs. 1 Nr. 2)
- **Staub- und Schadstoffemissionen** infolge von Bodenbewegungen, Verdichtungen und Fahrzeugverkehr
  - mögliche indirekte Beeinträchtigung der Lebensbedingungen (z. B. durch Deckungsverlust oder gestörte Nahrungssuche) im Sinne des **Störungsverbots**
- **Unmittelbare Verletzungs- oder Tötungsrisiken** durch mechanische Einwirkungen im Zuge von Erdarbeiten oder durch Überfahren → potenzielle Betroffenheit des **Tötungsverbots** (§ 44 Abs. 1 Nr. 1), insbesondere bei temporär anwesenden Individuen, z. B. Reptilien oder Jungvögeln
- **Indirekte Risiken infolge gestörter Fluchtdynamik**, z. B. bei niedrigeren Temperaturen oder bei gleichzeitig erhöhtem Prädationsdruck durch fehlende Deckung
  - artabhängige Relevanz im Rahmen des **Tötungsverbots**
- **Zerstörung oder Beeinträchtigung potenzieller Fortpflanzungs- oder Ruhestätten**, insbesondere in linearen Strukturen wie Wegsäumen oder vegetationsreichen Randbereichen
  - mögliche Relevanz des **Zerstörungsverbots** (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)
- **Temporäre Überprägung** durch Baustraßen, Baustelleneinrichtungsflächen oder Lagerbereiche mit Verlust kleinstrukturierter Rückzugsräume
  - je nach Nutzungspotenzial ebenfalls relevant im Hinblick auf § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

## 2.2.2 Anlagebedingte Wirkfaktoren

Mit der Errichtung der Photovoltaikanlage sind dauerhafte Veränderungen der Flächennutzung verbunden. Dazu zählen die Überprägung der bisherigen Ackerfläche durch Modulreihen, Technikbereiche und Zäune sowie Veränderungen der Vegetationsstruktur infolge regelmäßiger Pflege. Auch die Barrierefunktion der Einzäunung kann für kleinräumig wandernde Arten relevant sein.

Die Auswirkungen betreffen insbesondere Offenlandarten, Reptilien und Amphibien. Durch den Verzicht auf versiegelte Flächen und die Möglichkeit extensiver Pflege im Anlagenumfeld können anlagenbedingte Beeinträchtigungen jedoch räumlich begrenzt und durch begleitende Maßnahmen minimiert werden.



## 2.2.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Im Betriebszustand sind vor allem Pflege- und Kontrollmaßnahmen relevant, etwa Mahd, Begehungen und technische Wartung. Diese Eingriffe erfolgen in der Regel kurzzeitig, können aber während sensibler Jahreszeiten störend auf bestimmte Artengruppen wirken.

Weitere betriebliche Wirkfaktoren wie Lichthemissionen oder wiederkehrende Befahrungen bleiben gering und lassen sich durch angepasste Betriebsabläufe sowie den Erhalt strukturreicher Randbereiche artenschutzfachlich absichern.



### 3 Ermittlung der untersuchungsrelevanten Arten (Relevanzprüfung)

Ziel der Relevanzprüfung ist die Identifikation artenschutzrechtlich potenziell betroffener Arten, die durch die Umsetzung des Vorhabens gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG erheblich beeinträchtigt werden könnten. Die Prüfung orientiert sich an den Vorgaben der **FFH-Richtlinie (92/43/EWG), der Vogelschutzrichtlinie (2009/147/EG), der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) sowie am § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG** hinsichtlich besonders geschützter Arten mit nationaler Verantwortlichkeit.

Grundlage der Relevanzprüfung bildet eine überschlägige Abschätzung des Habitatpotenzials für streng oder besonders geschützte Arten im Untersuchungsgebiet. Dazu wird geprüft, ob innerhalb der Fläche sowie im räumlich-funktionalen Zusammenhang geeignete Lebensräume vorhanden sind, die zur Fortpflanzung, Nahrungssuche, zum Rückzug oder zur saisonalen Nutzung durch geschützte Arten geeignet sind. In einem zweiten Schritt wird abgeleitet, ob bei Umsetzung des Vorhabens erhebliche Wirkungen auf diese Arten nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden können.

#### 3.1 Habitatpotenziale

Zur Einschätzung der potenziellen Betroffenheit geschützter Arten wurde im **April 2025** eine Geländeaufnahme im Bereich des Plangebiets durchgeführt. Dabei wurden sämtliche im Geltungsbereich vorkommenden Biotoptypen sowie Nutzungsstrukturen erfasst und hinsichtlich ihrer artenschutzrechtlichen Bedeutung bewertet. Zusätzlich wurden angrenzende Flächen im Umkreis von ca. 200 Metern in die Betrachtung einbezogen, um auch funktionale Beziehungen wie Wanderkorridore oder Nahrungsräume beurteilen zu können.

Bewertet wurden insbesondere lineare Strukturen (z. B. Wegränder, Gräben, Hecken), offene Bodenstellen, vegetationsreiche Säume sowie mögliche Feuchtstrukturen. Die Einschätzung erfolgte auf Grundlage aktueller naturschutzfachlicher Literatur, regionaler Artverbreitungsdaten sowie anerkannter Bewertungsmaßstäbe zur Lebensraumeignung. Die so identifizierten potenziellen Habitatbereiche bilden die Grundlage für die nachfolgende artspezifische Relevanzprüfung.

#### 3.2 Avifauna Relevanzprüfung

Vögel stellen eine zentrale Artengruppe in terrestrischen Ökosystemen dar und übernehmen dort vielfältige ökologische Funktionen. Sie wirken regulierend auf Insektenpopulationen, tragen zur Samenverbreitung bei und gelten als zuverlässige Bioindikatoren für Veränderungen im Landschaftsraum. Aufgrund ihrer artspezifischen Habitatbindung und meist hohen Mobilität sind sie besonders sensitiv gegenüber strukturellen Eingriffen sowie Störungen. In anthropogen geprägten Kulturlandschaften gelten insbesondere **strukturelle Vielfalt, Störungsarmut und die Verfügbarkeit geeigneter Bruthabitate** als entscheidende Faktoren für stabile und artenreiche Brutvogelgemeinschaften (vgl. Südbeck et al. 2005).

Das Untersuchungsgebiet in **Vietow** ist geprägt durch eine intensiv genutzte Ackerfläche mit begleitenden linearen Strukturen wie Gräben, Wegsäumen, einzelnen Heckenabschnitten und Feldgehölzen. Diese Strukturelemente befinden sich vorrangig in den Randbereichen des Plangebiets



und können – trotz der hohen Nutzungsintensität – potenzielle Habitatfunktionen für bestimmte Brutvogelarten übernehmen. Besonders relevant sind hier potenzielle **Brutplätze für bodenbrütende Offenlandarten** sowie Rückzugs- und Nahrungsräume für **Hecken- und Feldvögel**. Beeinträchtigend wirkt dabei die unmittelbare Nähe zur **Bahntrasse**, welche als dauerhafte **Störstruktur** das Gebiet funktional einschränkt. Dennoch kann eine Nutzung geeigneter Teilbereiche durch einzelne Arten nicht ausgeschlossen werden, weshalb eine differenzierte Bewertung erforderlich ist. Die Einschätzung der potenziellen Betroffenheit erfolgt gemäß den Vorgaben des **Landesamts für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern (LUNG)** zur Erstellung artenschutzrechtlicher Potenzialanalysen. Grundlage ist ein **zweistufiges Bewertungsverfahren**, bei dem zunächst eine **Abschichtung der Arten in zwei Gruppen** erfolgt:

- **Ubiquitäre Arten:** Diese sind aufgrund ihrer hohen Anpassungsfähigkeit an unterschiedliche Lebensräume weniger standortgebunden. Sie werden im Rahmen der Potenzialanalyse **gildenweise erfasst und bewertet**, z. B. als Gebäudebrüter, Heckenbrüter oder Offenlandarten.
- **Nicht ubiquitäre Arten:** Diese weisen **spezifische Habitatansprüche** auf und sind besonders störungssensibel. Sie werden **individuell hinsichtlich ihrer artspezifischen Ansprüche, Habitatbindung und Schutzrelevanz** geprüft.

Da im Vorhabengebiet keine gezielte Brutvogelkartierung durchgeführt wurde, basiert die Bewertung auf einer strukturellen Habitatabschätzung in Verbindung mit dem typischen Artenspektrum vergleichbarer Agrarlandschaften in Mecklenburg-Vorpommern. Die Einschätzung orientiert sich an bekannten Dichtewerten, Erfahrungswerten aus ähnlichen Vorhaben sowie an den Vorgaben des **LUNG-Leitfadens** zur artenschutzrechtlichen Prüfung (vgl. LUNG M-V, 2010: **Kapitel 5.2.3.1, S. 58 ff.**). Dadurch kann eine vorsorgliche Bewertung der möglichen Reviernutzung erfolgen, ohne dass konkrete Kartierergebnisse erforderlich sind. Die fachliche Einteilung der Arten in **ubiquitäre** und **nicht ubiquitäre Brutvögel** folgt ebenfalls dem **LUNG-Leitfaden** (ebd., **Kapitel 5.2.3.3, S. 60**).

Während erstere gildenweise nach Lebensraumansprüchen bewertet werden, erfolgt für nicht ubiquitäre Arten eine artspezifische Betrachtung, sofern sich aus der Habitatstruktur eine potenzielle Eignung ergibt. Diese systematische Differenzierung bildet die Grundlage für die artenschutzrechtliche Relevanzprüfung und die anschließende Bewertung möglicher Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG.

### 3.2.1 Konfliktanalyse Gilden

#### Hecken- und Gebüscherbrüter

Diese Vogelarten nutzen lineare Vegetationsstrukturen wie Hecken, Strauchgruppen, Wegsäume und grabenbegleitende Gehölze zur Fortpflanzung, Revierbildung und Nahrungssuche. Im Gebiet Vietow sind derartige Strukturen vor allem in den Randbereichen des Plangebiets vorhanden, etwa entlang unbefestigter Wege, an vegetationsreichen Gräben sowie an Übergängen zur offenen Feldflur. Die Strukturvernetzung ist zwar eingeschränkt, dennoch bieten die vorhandenen Elemente potenzielle



Habitate für eine Reihe häufig vorkommender Arten. Potenzielle Brutvögel dieser Gilde im Gebiet sind unter anderem:

- **Rotkehlchen** (*Erithacus rubecula*)
- **Dorngrasmücke** (*Curruca communis*)
- **Zaunkönig** (*Troglodytes troglodytes*)
- **Mönchsgrasmücke** (*Sylvia atricapilla*)
- **Gartengrasmücke** (*Curruca borin*)
- **Heckenbraunelle** (*Prunella modularis*)
- **Blaumeise** (*Cyanistes caeruleus*)
- **Zilpzalp** (*Phylloscopus collybita*)
- **Buchfink** (*Fringilla coelebs*)

Auf Basis von Erfahrungswerten (z. B. Südbeck et al. 2005, Bock et al. 2004) und angepasst auf die Gebietskulisse (ca. 29,7 ha) ergibt sich folgende vorsorgliche Abschätzung:

Tabelle 1: Individuendichte Heckenbrüter

Art	Dichte (BP / 10 ha)	Hochrechnung (29,7 ha)
Rotkehlchen	1–2	ca. 3–6 Brutpaare
Dorngrasmücke	1,5–2	ca. 4–6 Brutpaare
Zaunkönig	1–2	ca. 3–6 Brutpaare
Mönchsgrasmücke	1,5–2	ca. 4–6 Brutpaare
Gartengrasmücke	0,5–1	ca. 1–3 Brutpaare
Heckenbraunelle	1–1,5	ca. 3–5 Brutpaare
Blaumeise	2–3	ca. 6–9 Brutpaare
Buchfink	1–2	ca. 3–6 Brutpaare
Zilpzalp	1–2	ca. 3–6 Brutpaare

Die Arten gelten als ökologisch anpassungsfähig und werden im Rahmen der weiteren Betrachtung gildenweise als „ubiquitäre Hecken- und Gebüschrüter“ erfasst. Ihre Habitatbindung bezieht sich auf lineare Kleinstrukturen, deren Beeinträchtigung vorrangig durch Rückschnitt oder baubedingte Überprägung auftreten kann.



## Baum- und Höhlenbrüter

Diese Arten nutzen vereinzelt vorkommende Feldgehölze, ältere Einzelbäume oder Strukturen mit potenziellen Höhlen als Brutstandort. Im Gebiet Vietow finden sich in Randlagen einige solche Gehölze, jedoch ohne deutliche Höhlenstruktur oder Altbaumbestand. Dennoch sind Nistmöglichkeiten in Spalten, Astgabeln oder durch künstliche Nisthilfen möglich.

Folgende Arten gelten als potenziell vorhanden:

- **Amsel** (*Turdus merula*)
- **Kohlmeise** (*Parus major*)
- **Feldsperling** (*Passer montanus*)
- **Grünfink** (*Chloris chloris*)
- **Gartenbaumläufer** (*Certhia brachydactyla*)
- **Stieglitz** (*Carduelis carduelis*)

Tabelle 2: Individuendichte Baum- und Höhlenbrüter

Art	Dichte (BP / 10 ha)	Hochrechnung (29,7 ha)
Amsel	1–2	ca. 3–6 Brutpaare
Kohlmeise	2–3	ca. 6–9 Brutpaare
Feldsperling	1–2	ca. 3–6 Brutpaare
Grünfink	1	ca. 2–3 Brutpaare
Gartenbaumläufer	0,5–1	ca. 1–3 Brutpaare
Stieglitz	0,5–1	ca. 1–3 Brutpaare

## Gebäudebrüter (nicht fortpflanzungsrelevant)

Da im UG keine baulichen Strukturen vorhanden sind, gelten klassische Gebäudebrüter wie:

**Haussperling, Hausrotschwanz, Rauch- und Mehlschwalbe, Star, Gartenrotschwanz**

ausschließlich als **temporäre Nahrungsgäste** und sind **nicht fortpflanzungsrelevant** im Sinne des § 44 BNatSchG.

### 3.2.2 Einzelartbetrachtungen

Das Untersuchungsgebiet in **Vietow** weist eine weitgehend offene Ackerstruktur auf, die potenziell für typische Offenlandarten geeignet sein kann. Aufgrund der Lage in einer intensiv genutzten



Agrarlandschaft und der Nähe zu störenden Strukturen (v. a. Bahntrasse und Wegeführung) ist die Habitatqualität jedoch eingeschränkt. Die Relevanzprüfung erfolgt für ausgewählte Arten, die in vergleichbaren Landschaften regelmäßig oder gelegentlich auftreten und artenschutzrechtlich besonders zu berücksichtigen sind.

### Feldlerche (*Alauda arvensis*)

Die Feldlerche ist ein typischer Brutvogel großflächiger, offener Agrarlandschaften mit niedriger Vegetation und geringer Störfrequenz. Als Bodenbrüter reagiert sie empfindlich auf strukturierende Landschaftselemente, Lärmquellen und häufige maschinelle Bearbeitung. Im Plangebiet Vietow ist die Störkulisse durch die angrenzende Bahntrasse, regelmäßige landwirtschaftliche Nutzung sowie Begleitstrukturen mit Wegführung und Pflegearbeiten als hoch einzuschätzen. In Anlehnung an **Oelke (1968)** meidet die Feldlerche derart vorbelastete Bereiche. Da das Gebiet vollständig innerhalb dieser Störstrukturzone liegt, wird das Vorkommen als **nicht fortpflanzungsrelevant** eingestuft. Eine artenschutzrechtliche Relevanz kann daher ausgeschlossen werden.

### Grauammer (*Emberiza calandra*)

Die Grauammer bevorzugt ungestörte, offene Landschaften mit vereinzelten Sitzwarten, typischerweise in extensiv genutzten oder brachliegenden Feldbereichen. Sie reagiert äußerst störungssensibel und benötigt ruhige Bruträume. Im Untersuchungsgebiet fehlen geeignete extensive Teilflächen, zudem ist der Störgrad durch Bahnlinie und intensive Nutzung hoch.

Einzelbeobachtungen im Durchzug sind möglich, eine Revierbildung ist jedoch **aus funktionalen Gründen ausgeschlossen**. Die Art wird daher in der vertieften Betrachtung **nicht berücksichtigt**.

### Wachtel (*Coturnix coturnix*)

Die Wachtel besiedelt Felder mit dichtem Bewuchs (z. B. Getreide, Altgras) und tritt in Mitteleuropa meist unregelmäßig auf. Als spät brütende, versteckt lebende Art ist sie schwer nachweisbar. Voraussetzung für die Nutzung sind gut strukturierte, **ungestörte** Teilflächen. Im Gebiet Vietow sind keine entsprechenden Feldstrukturen vorhanden. Die Kombination aus Nutzungsintensität, fehlender Deckung und Störungseinflüssen lässt ein Brutvorkommen als **äußerst unwahrscheinlich** erscheinen. Ein artenschutzrechtlich relevantes Vorkommen kann **ausgeschlossen werden**.

### Goldammer (*Emberiza citrinella*)

Als strukturgebundene Offenlandart nutzt die Goldammer v. a. Hecken, Feldgehölze und lineare Strukturen zur Brut. Im Untersuchungsgebiet sind entsprechende Randstrukturen vorhanden, teils durch Gräben oder vegetationsreiche Säume. Die Art ist vergleichsweise anpassungsfähig und in agrarisch genutzten Räumen häufig anzutreffen. Aufgrund der vorhandenen Strukturen und des geringen Flächenumfangs wird eine **lokale Reviernutzung einzelner Brutpaare** als möglich angesehen. Die Art wird daher in die weitere Prüfung aufgenommen.



### Neuntöter (*Lanius collurio*)

Der Neuntöter ist eine charakteristische Art halboffener, strukturreicher Landschaften mit einem Wechsel aus dornigen Gehölzen, Hochstaudenfluren und offenen Jagdflächen. Zur Fortpflanzung benötigt er niedrigwüchsige Dornsträucher oder Gebüsche (z. B. Schlehe, Weißdorn) sowie angrenzende, insektenreiche Offenbereiche. Die Art gilt als mäßig störungstolerant, kann aber unter bestimmten Bedingungen auch in Nähe anthropogener Einflüsse vorkommen.

Im Randbereich des Untersuchungsgebiets Vietow finden sich vereinzelt Gehölz- und Heckenstrukturen entlang von Gräben und Wegsäumen, die grundsätzlich als potenzielle Brutstandorte infrage kommen. Diese Strukturen sind jedoch kleinflächig, lückenhaft und teilweise durch regelmäßige Pflege beeinträchtigt. Die angrenzende intensive Feldbewirtschaftung sowie die Nähe zur Bahntrasse schränken die Qualität des Habitatmosaiks zusätzlich ein.

Einzelne Reviernutzungen im Randbereich erscheinen **grundsätzlich möglich**, insbesondere bei günstiger Entwicklung der Saumvegetation und zurückhaltender Pflege. Aufgrund der Lage und der begrenzten Strukturverfügbarkeit wird die Relevanz der Art jedoch **als gering bis mittelhoch** eingestuft. Der Neuntöter wird in die weitere Betrachtung aufgenommen, insbesondere im Hinblick auf den Schutz von Gehölz- und Saumbereichen als mögliche Fortpflanzungsstätten.

Tabelle 3: Individuendichte Offenlandarten

Art	Dichte (BP / 10 ha)	Fläche (ha)	Hochrechnung (BP)	Bewertung
Feldlerche ( <i>Alauda arvensis</i> )	–	30	0	ausgeschlossen (Störstruktur gemäß Oelke 1968)
Grauammer ( <i>Emberiza calandra</i> )	–	30	0	nicht relevant (keine Bruthabitate, hohe Störung)
Wachtel ( <i>Coturnix coturnix</i> )	–	30	0	nicht relevant (fehlende Deckung, unregelmäßiges Auftreten)
Goldammer ( <i>Emberiza citrinella</i> )	2–3	30	6–9	relevant – mögliche lokale Nutzung
Neuntöter ( <i>Lanius collurio</i> )	0–1	30	0–3	eingeschränkt relevant – potenzielle Randnutzung

### Großvögel und Greifvögel:

Diese Arten werden im Rahmen der vorliegenden Planung ebenfalls als ubiquitäre Brutvögel behandelt. Ihre Fortpflanzungsstätten können punktuell im Bereich von Feldgehölzen oder vegetationsreichen Randstrukturen liegen und sind insbesondere bei Rückschnittmaßnahmen oder dem Verlust einzelner Strukturelemente relevant.



Im Untersuchungsgebiet sowie im weiteren Umfeld bestehen keine bekannten Brutplätze großräumig agierender Offenlandarten oder streng geschützter Großvögel. Es wurden auch keine Hinweise auf regelmäßig genutzte Horststandorte, Schlafplätze oder Funktionsräume mit besonderer Bedeutung für windkraftsensible Arten (z. B. Rotmilan, Seeadler, Kranich) festgestellt. Aufgrund der offenen Ackerlandschaft sowie der Lage außerhalb strukturreicher Wald- oder Feuchtgebiete wird die Relevanz großräumiger Groß- und Greifvogelarten als sehr gering eingeschätzt.

**Zug- und Rastvögel** nutzen die Region vorwiegend während des Frühjahrs- und Herbstzuges als temporäre Durchzugsräume. Eine projektbedingte Beeinträchtigung dieser Artengruppe – etwa durch Tötung, Verletzung oder erhebliche Störung mit Verschlechterung des Erhaltungszustands lokaler Populationen – kann auf Basis der derzeitigen Planung **mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden**. Die Fläche weist weder Konzentrationspunkte noch landschaftlich bevorzugte Raststandorte auf.

**Kurzfristige Störungen**, etwa durch **Baufahrzeuge während der Bauphase**, können punktuell auftreten, werden aufgrund der Mobilität der betroffenen Arten und der im Umfeld verfügbaren Ausweichflächen jedoch **nicht als erheblich im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG** gewertet. Ein erhöhtes Kollisionsrisiko mit Baufahrzeugen kann nicht vollständig ausgeschlossen werden, ist jedoch ökologisch als **unbedenklich** einzustufen. Im Ergebnis der Relevanzprüfung für die Brutvögel ist festzuhalten:

- Die **Artengruppe der Brutvögel** ist auf Grundlage der Habitatstruktur im Detail zu betrachten.
- **Nicht ubiquitäre Arten** werden individuell artspezifisch bewertet, sofern ihr Vorkommen nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann.
- Für die Arten **Feldlerche** (*Alauda arvensis*) und **Grauammer** (*Emberiza calandra*) wurde auf Basis der Standortbedingungen, der Störstruktur und unter Verweis auf Oelke (1968) eine **fortpflanzungsrelevante Nutzung ausgeschlossen**.
- **Ubiquitäre Kulturfolger** werden im Rahmen der artenschutzrechtlichen Bewertung gildenweise geprüft.

### 3.3 Säugetiere (außer Fledermäuse)

Im Untersuchungsgebiet wurden keine Lebensräume festgestellt, die für streng oder besonders geschützte terrestrische Säugetierarten (außer Fledermäuse) eine funktionale Bedeutung im Sinne des § 44 BNatSchG aufweisen. Die vorhandene Nutzungsstruktur sowie die Störkulisse schließen eine fortpflanzungs- oder rückzugsbezogene Nutzung durch relevante Arten mit hinreichender Sicherheit aus. Das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände im Zusammenhang mit dem Vorhaben kann daher für diese Artengruppe ausgeschlossen werden. Eine vertiefende Betrachtung ist nicht erforderlich.

### 3.4 Fledermäuse

Potenzielle Quartierstrukturen im Geltungsbereich des Vorhabens, wie Höhlenbäume, Spaltenquartiere oder Gebäude mit Unterschlupfmöglichkeiten, sind aufgrund der vorgefundenen



Habitatausstattung nicht vorhanden. Eine Nutzung des Untersuchungsgebiets als Fortpflanzungs-, Wochenstuben- oder Winterquartier durch Fledermäuse ist daher **unwahrscheinlich**.

Gleichwohl weisen einzelne **lineare Strukturen**, wie vegetationsbegleitete Gräben oder Wegsäume, potenzielle Eignung als **Leitlinien zu externen Jagdgebieten** auf. Die Fläche selbst kann punktuell als **Nahrungshabitat** in der Dämmerung aufgesucht werden, insbesondere im Randbereich mit offener, insektenreicher Vegetation.

- Im Ergebnis der artenschutzrechtlichen Vorprüfung ist die **Artengruppe Fledermäuse** in der weiteren Bewertung zu berücksichtigen. Aufgrund der **geringen Strukturvielfalt und anthropogenen Vorprägung** des Gebietes erfolgt die Prüfung **artenübergreifend**, ohne separate Einzelfallbetrachtung. Eine detaillierte artspezifische Einzelbewertung ist nicht erforderlich.

### 3.5 Reptilien

Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung für das geplante Vorhaben im Ortsteil Vietow wurde die potenzielle Betroffenheit geschützter Reptiliensorten gemäß § 44 BNatSchG bewertet. Grundlage bilden die vorhandenen Habitatstrukturen im südlichen Randbereich des Plangebietes sowie die strukturelle Nähe zur angrenzenden Bahntrasse.

Das Vorhabengebiet wird intensiv ackerbaulich genutzt und weist im zentralen Bereich keine relevanten Reptiliensubstrate auf. Im südlichen Randbereich verlaufen jedoch lineare Elemente wie Böschungen, vegetationsreiche Saumstrukturen sowie stellenweise ruderal geprägte Abschnitte mit lückiger Vegetation und Rohbodenanteilen. Diese Strukturen bilden potenzielle Mikrohabitats für wärmeliebende Reptiliensorten der offenen Kulturlandschaft, insbesondere für:

- **Zauneidechse (Lacerta agilis)**
- **Waldeidechse (Zootoca vivipara)**

Besonders die Zauneidechse nutzt regelmäßig linear ausgebildete, anthropogen geprägte Ersatzlebensräume im Agrarraum. Südexponierte Böschungen mit offenen Bodenstellen, Sandlagen oder niedrigwüchsiger Vegetation können als Sonnenplätze, Jagdflächen oder Eiablagehabitats genutzt werden.

In feuchteren Randbereichen mit Moospolstern oder Grasstrukturen sind lokal auch Vorkommen der Waldeidechse denkbar. Während der orientierenden Begehung im Frühjahr wurden witterungsbedingt keine Individuen festgestellt. Angesichts des frühen Zeitpunkts ist dies erwartungsgemäß und schließt ein Vorkommen nicht aus. Beide Arten gelten in der Region als weit verbreitet. Basierend auf Fachliteratur und Erfahrungswerten aus vergleichbaren Projekten ist in geeigneten Abschnitten mit folgenden potenziellen Dichten zu rechnen:



Tabelle 4: Potenzial Reptilien

Art	Dichte (Ind. / 100 m Strukturkante)	Potenzial im UG Vietow
Zauneidechse	5–10 Individuen / 100 m	lokal bis zu 20–40 Individuen bei linearer Saumnutzung
Waldeidechse	2–5 Individuen / 100 m	max. 10–20 Individuen in naturnahen, feuchteren Abschnitten

Die potenziell genutzten Bereiche liegen ausschließlich im Randbereich des Plangebietes. Das zentrale Ackerareal ist aufgrund der intensiven Nutzung für Reptilien nicht geeignet. Zur Vermeidung einer artenschutzrechtlich relevanten Betroffenheit wird empfohlen, im Vorfeld der Bauarbeiten entlang der südlichen Projektgrenze einen temporären Reptilienschutzaun zu errichten, um ein Einwandern aus dem angrenzenden Bereichen während der Bauphase zu verhindern.

- Eine nähere Betrachtung der Artengruppe Reptilien ist im Ergebnis der artenschutzrechtlichen Vorprüfung erforderlich.

### 3.6 Amphibien

Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung wurde untersucht, ob im Bereich des geplanten Vorhabens in Vietow potenzielle Lebensräume für streng oder besonders geschützte Amphibienarten vorhanden sind. Das Untersuchungsgebiet ist durch intensive ackerbauliche Nutzung geprägt und weist keine dauerhaft wasserführenden Stillgewässer auf, die als Laichhabitatem infrage kämen. Im südlichen Randbereich verlaufen jedoch vegetationsreiche Gräben sowie kleinere Senken und Säume, die bei entsprechender Witterung temporär Wasser führen können.

Diese Strukturen können als saisonale Wanderkorridore oder vorübergehende Aufenthaltsräume für häufige, anpassungsfähige Arten wie **Erdkröte (*Bufo bufo*)**, **Grasfrosch (*Rana temporaria*)** oder **Teichmolch (*Lissotriton vulgaris*)** dienen. Während der Übersichtsbegehung im Frühjahr 2025 wurden keine Amphibien nachgewiesen. Aufgrund der Jahreszeit ist dies nicht ungewöhnlich und lässt keine Rückschlüsse auf eine tatsächliche Abwesenheit zu. Die Strukturverfügbarkeit im Randbereich des Plangebietes lässt eine punktuelle Durchwanderung im Rahmen saisonaler Wanderbewegungen als möglich erscheinen.

Dauerhafte Fortpflanzungshabitate, reproduzierende Vorkommen oder strukturierte Gewässerbereiche mit ökologischer Bindung liegen nicht vor.

- Eine nähere Betrachtung der Artengruppe Amphibien ist nicht erforderlich.

### 3.7 Fische

Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung wurde geprüft, ob im Zusammenhang mit dem geplanten Vorhaben in Vietow eine potenzielle Betroffenheit streng oder besonders geschützter Fischarten gemäß § 44 BNatSchG bestehen könnte. Das Untersuchungsgebiet befindet sich vollständig



im landwirtschaftlich geprägten Außenbereich und umfasst keine oberirdischen Still- oder Fließgewässer. Auch angrenzend an das Plangebiet sind keine dauerhaft wasserführenden Gewässer vorhanden, die als Habitat für aquatische Arten in Betracht kämen. Da im Zuge der geplanten Maßnahme kein Eingriff in oberflächennahe Gewässerstrukturen vorgesehen ist und keine direkten wasserwirtschaftlichen Veränderungen wie Drainageeingriffe, Grabenverlegungen oder Gewässerumgestaltungen geplant sind, ist von einer räumlichen Trennung zwischen potenziellen Fischhabitaten und dem Vorhabensbereich auszugehen. Entsprechend sind keine Fortpflanzungs-, Rückzugs- oder Nahrungsräume geschützter Fischarten betroffen. Auf Grundlage der verfügbaren Informationen können sowohl direkte als auch indirekte Auswirkungen auf Fischlebensräume ausgeschlossen werden. Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände in Bezug auf die Artengruppe Fische sind somit nach aktuellem Kenntnisstand nicht berührt.

Unabhängig davon sollte im Rahmen der Bauausführung darauf geachtet werden, dass durch Stoffeinträge, Sedimentverlagerungen oder Veränderungen der Wasserführung keine unbeabsichtigten Auswirkungen auf angrenzende Feuchtbereiche oder Gräben entstehen. Sofern erforderlich, sind entsprechende Vorsorgemaßnahmen im Sinne eines vorsorgenden Bodenschutzes und Gewässerschutzes zu berücksichtigen.

- Eine nähere Betrachtung der Artengruppe Fische ist nicht erforderlich.

### 3.8 Libellen

Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung wurde auch die potentielle Betroffenheit streng oder besonders geschützter Libellenarten (Odonata) betrachtet. Libellen sind an oberflächennahe, meist stehende oder schwach fließende Gewässer gebunden, wobei sich ihre Larvalentwicklung ausschließlich im Wasser vollzieht. Ihre Habitatansprüche umfassen zudem strukturreiche Uferzonen, Röhrichtbereiche sowie besonnte Saum- und Jagdhabitare in Gewässernähe.

Im Untersuchungsgebiet sind keine Still- oder Fließgewässer mit dauerhafter Wasserführung vorhanden, die als Fortpflanzungshabitat für Libellenarten geeignet wären. Temporär feuchte Gräben, Senken oder Mulden im Randbereich könnten zwar in niederschlagsreichen Phasen kurzfristig Wasser führen, weisen jedoch keine strukturelle Ausprägung oder Hydroperiode auf, die für die vollständige Larvalentwicklung von Libellen ausreichen würde. Aufgrund der fehlenden aquatischen Entwicklungsräume sowie der stark anthropogen überprägten Flächennutzung ist davon auszugehen, dass das Untersuchungsgebiet nicht als Fortpflanzungshabitat für Libellenarten fungiert. Eine potentielle temporäre Nutzung durch adulte Libellen als Jagdraum oder Wanderkorridor kann in offenen Saumstrukturen zwar nicht vollständig ausgeschlossen werden, ist jedoch im Hinblick auf die Erhaltungsfunktionen dieser Artengruppe als unerheblich zu bewerten. Nach derzeitigem Kenntnisstand ist somit nicht von einer relevanten Habitatfunktion des Plangebiets für streng geschützte Libellenarten auszugehen. Die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG sind für diese Artengruppe im Rahmen der geplanten Nutzung nach gegenwärtigem Stand nicht berührt.

- Eine nähere Betrachtung der Artengruppe Libellen ist nicht erforderlich.



### 3.9 Schmetterlinge

Spezialisierte Arten mit enger Bindung an artenreiche Extensivgrünländer, feuchte Brachen oder nährstoffarme Standorte sind aufgrund der stark ausgeräumten Landschaftsstruktur im Untersuchungsraum nicht zu erwarten.

Auch potenziell genutzte Raupenfutterpflanzen wie Luzerne, Disteln oder Hornklee kommen nur punktuell und nicht flächendeckend vor. Vor diesem Hintergrund kann ein potenzielles Vorkommen einzelner, nicht gefährdeter, häufig auftretender Tagfalterarten als Nahrungsgäste nicht ausgeschlossen werden. Eine relevante Habitatfunktion im Sinne des § 44 BNatSchG ist jedoch nicht anzunehmen.

- Eine nähere Betrachtung der Artengruppe Schmetterlinge ist nicht erforderlich.

### 3.10 Käfer

Aufgrund der fehlenden Betroffenheit von Fortpflanzungs-, Nahrungs- oder Rückzugsräumen sowie der geringen ökologischen Relevanz der betroffenen Flächen für Käfer ist eine weitere, vertiefende Betrachtung nicht erforderlich. Die geplante Maßnahme kann daher ohne zusätzliche artenschutzrechtliche Auflagen umgesetzt werden.

- Eine nähere Betrachtung der Artengruppe Käfer ist nicht erforderlich.

### 3.11 Weichtiere (Mollusken)

Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Vorprüfung wurde das mögliche Vorkommen streng geschützter Weichtierarten untersucht. Aufgrund der vorgefundenen Biotope und Strukturen im Untersuchungsgebiet kann das Vorkommen dieser Arten im Vorhabengebiet ausgeschlossen werden.

Da keine geeigneten Lebensräume für streng geschützte Weichtiere vorhanden sind, ist das Eintreten der Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG ausgeschlossen. Eine weitere, vertiefende Betrachtung ist daher nicht erforderlich, und die geplante Maßnahme kann ohne zusätzliche artenschutzrechtliche Auflagen umgesetzt werden.

- Eine nähere Betrachtung der Artengruppe Weichtiere ist nicht erforderlich.

### 3.12 Pflanzen

Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Vorprüfung wurde das mögliche Vorkommen streng geschützter Pflanzenarten und Flechten untersucht. Aufgrund der anthropogenen Vorbelastung der Baufläche sowie der Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Übersichtsbegehung und der Habitatanalyse ist das Vorkommen dieser Arten im Geltungsbereich als ausgeschlossen anzunehmen.

Da keine geeigneten Standortbedingungen für streng geschützte Pflanzenarten und Flechten vorhanden sind, ist das Eintreten der Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG ausgeschlossen. Eine



weitere, vertiefende Betrachtung ist daher nicht erforderlich, und die geplante Maßnahme kann ohne zusätzliche artenschutzrechtliche Auflagen umgesetzt werden.

- Eine nähere Betrachtung der Artengruppe Pflanzen und Flechten ist nicht erforderlich.

### **3.13 Ergebnis der Relevanzprüfung**

Nach Vorprüfung der einzelnen Artengruppen werden die Nachfolgenden untersucht und dargestellt:

- Artengruppe der Brutvögel
- Gildenbetrachtung ubiquitäre Vögel
- Einzelbetrachtung Goldammer, Neuntöter
- Artengruppe der Reptilien
- Artengruppe der Fledermäuse



## 4 Prüfung der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Konfliktanalyse)

Die naturschutzrechtliche Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Avifauna erfolgt auf Grundlage des **§ 44 BNatSchG**, der den Schutz besonders geschützter Tierarten regelt. Dabei sind drei zentrale Verbotstatbestände relevant:

### 1. Tötungs- und Verletzungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

→ Es ist verboten, wildlebende Tiere besonders geschützter Arten zu töten oder erheblich zu verletzen.

### 2. Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

→ Eine erhebliche Störung geschützter Arten ist verboten, wenn sie den Erhaltungszustand einer lokalen Population gefährden kann.

### 3. Zerstörungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

→ Die Zerstörung oder erhebliche Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ist unzulässig.

Zusätzlich bestimmt **§ 44 Abs. 5 BNatSchG**, dass bereits eine **erhebliche Beeinträchtigung der ökologischen Funktion einer Fortpflanzungsstätte** zur Unzulässigkeit eines Vorhabens führen kann, auch wenn keine Individuen direkt getötet oder verletzt werden.

Die Konfliktanalyse basiert auf den Erkenntnissen der **Relevanzprüfung (Kapitel 3.2)** und bewertet, inwieweit das Vorhaben Auswirkungen auf die betroffenen Vogelarten hat. Dabei wird – entsprechend der Systematik der LUNG-Tabelle für heimische Vogelarten – zwischen **ubiquitären Arten**, die als Gilden betrachtet werden, und **nicht ubiquitären Arten**, die individuell geprüft werden müssen, unterschieden.

### 4.1 Avifauna- Konfliktbewertung für ubiquitäre Arten (Gilden gemäß Kapitel 3)

#### 4.1.1 Gebäudebrüter und Siedlungsarten

##### Prüfung der Verbotstatbestände

Im Plangebiet **Vietow** sind keine baulichen Strukturen vorhanden, die von typischen Gebäudebrütern (z. B. Hausrotschwanz, Mehlschwalbe, Haussperling) als Fortpflanzungshabitat genutzt werden könnten. Auch im angrenzenden Bereich bestehen keine bekannten Strukturen mit entsprechender Bedeutung.



## Prüfung der Verbotstatbestände

Tabelle 5: Konfliktbewertung Zusammenfassung Gebäude- und Siedlungsarten

Verbotstatbestand	Bewertung	Erforderliche Maßnahmen
<b>Tötungs- und Verletzungsverbot</b>	Nicht betroffen.	Keine Maßnahmen erforderlich.
<b>Zerstörungsverbot</b>	Nicht betroffen.	Keine Maßnahmen erforderlich.
<b>Störungsverbot</b>	Nicht betroffen.	Keine Maßnahmen erforderlich.

## **4.2.2 Hecken- und Gebüschrüter**

Diese Arten nutzen **dichte Strauchvegetation als Brut- und Nahrungshabitate**.

**Betroffene Arten gemäß Kapitel 3.2:**

- **Rotkehlchen (*Erithacus rubecula*)**
- **Dorngrasmücke (*Curruca communis*)**
- **Zaunkönig (*Troglodytes troglodytes*)**
- **Mönchsgasmücke (*Sylvia atricapilla*)**
- **Gartengasmücke (*Curruca borin*)**
- **Heckenbraunelle (*Prunella modularis*)**
- **Blaumeise (*Cyanistes caeruleus*)**
- **Zilpzalp (*Phylloscopus collybita*)**
- **Buchfink (*Fringilla coelebs*)**

## Prüfung der Verbotstatbestände

Tabelle 6: Konfliktbewertung Zusammenfassung Hecken- und Gebüschrüter

Verbotstatbestand	Bewertung	Erforderliche Maßnahmen
Tötungs-/Verletzungsverbot	Nicht betroffen – bei Arbeiten außerhalb der Brutzeit	Keine erforderlich
Zerstörungsverbot	Potenziell betroffen – bei Entfernung von Hecken/Säumen	Gehölzschutz, ggf. Ersatzpflanzung
Störungsverbot	Gering – nur bei Arbeiten in unmittelbarer Nähe	Bauzeitenplanung, Saumschutz



#### 4.1.2 Baum- und Höhlenbrüter

Im Randbereich des Untersuchungsgebiets befinden sich vereinzelt ältere Gehölze, die potenzielle Nistplätze für Baum- und Höhlenbrüter bieten können. Höhlenstrukturen im engeren Sinne wurden nicht festgestellt, jedoch sind Spalten- und Astgabelbrüten bei bestimmten Arten nicht auszuschließen.

##### Potenziell betroffene Arten gemäß Kapitel 3.2:

- **Amsel** (*Turdus merula*)
- **Kohlmeise** (*Parus major*)
- **Feldsperling** (*Passer montanus*)
- **Grünfink** (*Chloris chloris*)
- **Gartenbaumläufer** (*Certhia brachydactyla*)
- **Stieglitz** (*Carduelis carduelis*)

##### Prüfung der Verbotstatbestände

Tabelle 7: Konfliktbewertung Zusammenfassung– Baum- und Höhlenbrüter

Verbotstatbestand	Bewertung	Erforderliche Maßnahmen
Tötungs-/Verletzungsverbot	Nicht betroffen – bei Rückschnitt außerhalb Brutzeit	Keine erforderlich
Zerstörungsverbot	Möglich – bei Eingriff in Einzelgehölze mit Neststruktur	Schonung potenziell genutzter Bäume, Nistkästen als Ausgleich
Störungsverbot	Gering – bei Maschinenbetrieb in Gehölznähe	Schonabstände, Eingriffe außerhalb Brutzeit

#### 4.2 Avifauna- Konfliktbewertung nicht ubiquitäre Arten (Einzelartprüfung gemäß Kapitel 3)

Für das Untersuchungsgebiet ergibt sich keine artenschutzrechtliche Relevanz für die Feldlerche (*Alauda arvensis*). Aufgrund der Lage innerhalb eines durch Infrastruktur, intensive Feldbewirtschaftung und Nutzungsdruck stark vorbelasteten Umfeldes kann das Gebiet gemäß Oelke (1968) als dauerhaft ungeeignet für die Brut dieser störungssensiblen Offenlandart eingestuft werden.

Eine potenzielle Revierbildung ist ausgeschlossen, sodass die Art nicht weiter betrachtet wird. Für die Arten **Grauammer** (*Emberiza calandra*) und **Wachtel** (*Coturnix coturnix*) wurden im Rahmen der Relevanzprüfung ebenfalls keine geeigneten Brut- oder Nahrungshabitate festgestellt. Die Strukturarmut im Inneren der Fläche sowie fehlende Brachbereiche oder deckungsreiche Vegetation



schließen eine nachhaltige Revierbindung aus. Eine nur temporäre oder zufällige Nutzung ist ökologisch nicht relevant.

Tabelle 8: Artenspezifische Konfliktbewertung – Goldammer und Neuntöter (PVA Vietow)

Art	Habitatnutzung im Gebiet	Potenzielle Betroffenheit	Kritischer Zeitpunkt / Eingriff
Goldammer ( <i>Emberiza citrinella</i> )	Nutzung von Hecken, Säumen, Gräben, Ruderalfstrukturen	Wahrscheinlich: einzelne Brutpaare im Randbereich	Rückschnitt, Überprägung während Brutzeit
Neuntöter ( <i>Lanius collurio</i> )	Dornige Gehölze, Strauchgruppen, Hochstaudenfluren	Möglich: lokale Revierbildung in Randstrukturen	Eingriff in Brutstrukturen während Revierphase

#### 4.2.1 Einzelbetrachtung Goldammer (*Emberiza citrinella*)

Die Goldammer gilt als häufige Brutvogelart in strukturreichen Offenlandschaften und nutzt bevorzugt lineare Gehölze, Feldränder, Saumstrukturen und niedrige Hecken als Brut- und Revierstandort. Im Untersuchungsgebiet Vietow sind mehrere solcher Elemente vorhanden – insbesondere im Übergang zu Wegen, an vegetationsreichen Gräben und in Form ruderaler Randstrukturen.

Diese Strukturen bieten grundsätzlich potenzielle Brutstandorte, wenngleich die Habitatvernetzung eingeschränkt ist. Eine Nutzung durch einzelne Brutpaare gilt als wahrscheinlich. Die Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätten kann insbesondere durch Rückschnitt oder Überprägung während der Bauphase auftreten.

Tabelle 9: Konfliktbewertung Goldammer (*Emberiza citrinella*)

Verbotstatbestand	Bewertung	Erforderliche Maßnahmen
Tötungs-/Verletzungsverbot	Nicht betroffen – bei Rückschnitt außerhalb der Brutzeit	Keine erforderlich
Zerstörungsverbot	Möglich – bei Entfernung strukturreicher Säume/Hecken	Schonung vorhandener Strukturen; Nachpflanzung bei Eingriff
Störungsverbot	Gering – bei Arbeiten in unmittelbarer Nähe zum Brutplatz	Bauzeitenregelung, keine Eingriffe während der Brutzeit

#### 4.2.2 Einzelbetrachtung Neuntöter (*Lanius collurio*)

Der Neuntöter ist eine geschützte Art der halboffenen Kulturlandschaft mit besonderer Bindung an dornige Gehölze, Hecken und Hochstaudenfluren. Im Gebiet Vietow wurden vereinzelte potenziell geeignete Strukturen mit Strauch- oder Dornsträucherelementen festgestellt, jedoch in geringem Umfang und mit begrenzter räumlicher Ausdehnung.



Eine Revierbildung ist daher nicht ausgeschlossen, jedoch nur lokal und mit geringer Dichte zu erwarten. Kritisch zu beurteilen ist insbesondere ein Eingriff in diese Strukturen während der Fortpflanzungszeit.

Tabelle 10: Konfliktbewertung Neuntöter (*Lanius collurio*)

Verbotstatbestand	Bewertung	Erforderliche Maßnahmen
Tötungs-/Verletzungsverbot	Nicht betroffen – bei Eingriff außerhalb der Brutzeit	Keine erforderlich
Zerstörungsverbot	Möglich – bei Eingriff in dornige Gebüsche mit Neststandort	Schonung dorniger Strukturen; Ersatzpflanzung bei vollständigem Verlust
Störungsverbot	Gering – bei anhaltendem Maschinenbetrieb in Reviernähe	Schonabstände; Eingriffe nur außerhalb der Fortpflanzungszeit

### 4.3 Konfliktanalyse Fledermäuse

Das Vorkommen von Fledermäusen im Bereich des Untersuchungsgebiets hängt maßgeblich von der Verfügbarkeit geeigneter Quartiere sowie dem Vorhandensein strukturierter Jagdhabitatem mit ausreichendem Insektenangebot ab. Im Plangebiet selbst sind keine potenziellen Quartierstrukturen wie Höhlenbäume, Spaltenquartiere, Gebäude oder Brückenbauwerke vorhanden, sodass eine Nutzung als Fortpflanzungs-, Wochenstuben- oder Winterquartier ausgeschlossen werden kann. Auch im näheren Umfeld sind keine regional oder überregional bedeutsamen Quartierstandorte bekannt.

Die vorhandenen Landschaftselemente innerhalb des Vorhabensbereichs, darunter säumenähnliche Wegränder, offene Feldbereiche mit strukturgebenden Gräben sowie randliche Gehölzlinien, sind primär als **Jagd- und Durchzugslebensräume** für Fledermäuse zu bewerten. Diese Strukturen bieten ein begrenztes, aber funktional nutzbares Nahrungsangebot für insektenjagende Arten und dienen als **Leitlinien** im Landschaftsgefüge. Lineare Strukturen wie begleitende Gehölzränder entlang von Gräben oder Wegen können zur Orientierung und als Flugkorridore genutzt werden.

Durch das geplante Vorhaben ist **nicht mit einer erheblichen Beeinträchtigung dieser Strukturen zu rechnen**, da großflächige Rodungen oder Versiegelungen der wenigen vorhandenen Gehölzbereiche nicht vorgesehen sind. Bestehende Leitstrukturen bleiben weitgehend erhalten, sodass eine weiterhin ungehinderte Nutzung durch jagende Fledermäuse gewährleistet ist. Temporäre Störungen durch Bauarbeiten können lokal zu einer kurzfristigen Reduktion der Nutzung führen, sind jedoch aufgrund der **hohen Flexibilität und Mobilität der betroffenen Arten** sowie des im Umfeld vorhandenen alternativen Habitatangebots als unerheblich einzustufen. Langfristige Habitatverluste durch den Flächenverbrauch sind im Kontext der Nutzung als Jagdhabitat als gering einzuschätzen, da die umgebenden Landschaftsstrukturen weiterhin nutzbar bleiben. Zudem bietet die angrenzende Fläche



der geplanten Photovoltaikanlage perspektivisch die Möglichkeit, durch gezielte **ökologische Aufwertungsmaßnahmen** (z. B. extensive Wiesenpflege, blütenreiche Säume) das Insektenangebot zu verbessern und die Qualität des Jagdhabitats im Umfeld sogar zu steigern.

Eine Gefährdung durch direkte Tötung oder Verletzung von Fledermäusen im Zuge der Bauarbeiten ist aufgrund der fehlenden Quartierfunktion und der Bauweise als **äußerst gering** einzustufen. Auch eine erhebliche Störung im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist aufgrund der guten Ausweichmöglichkeiten und geringen Betroffenheit der Reproduktionsstätten nicht zu erwarten.

Unter Berücksichtigung der geplanten Bauweise, der Erhaltung von Randstrukturen sowie möglicher begleitender Maßnahmen ist aus artenschutzrechtlicher Sicht **nicht von einer Einschlägigkeit der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG** für die Artengruppe Fledermäuse auszugehen.

#### 4.4 Konfliktanalyse Reptilien

Im Zuge der artenschutzrechtlichen Vorprüfung wurde das potenzielle Vorkommen streng geschützter Reptilienarten innerhalb des Plangebiets Vietow geprüft. Reptilien sind auf spezifische Mikrohabitatem angewiesen, die sowohl Sonnenplätze als auch Versteck- und Überwinterungsmöglichkeiten bieten. Besonders geeignet sind südexponierte Saumlagen, offene Bodenbereiche, sandige Böschungen und lückige, unversiegelte Vegetationsstrukturen mit direkter Sonneneinstrahlung. Das Plangebiet selbst wird intensiv ackerbaulich genutzt und weist im Inneren keine relevante Habitatfunktion für Reptilien auf. Im südlichen Randbereich – entlang der Randbereiche – befinden sich jedoch vegetationsreiche Saumstrukturen, unbefestigte Wegbereiche und abschnittsweise offene, strukturreiche Böschungsbereiche. Diese linearen Elemente stellen potenzielle Mikrohabitatem dar, insbesondere für:

- **Zauneidechse (*Lacerta agilis*)**
- **Waldeidechse (*Zootoca vivipara*)**

Während der durchgeführten Übersichtsbegehung im Frühjahr 2025 wurden keine Individuen festgestellt. Aufgrund des frühen Zeitpunkts im Übergang zur Aktivitätsperiode ist dies nicht überraschend und schließt ein punktuelles Vorkommen nicht aus. Beide Arten gelten in der Region als regelmäßig verbreitet und werden typischerweise in vergleichbaren Landschaftsstrukturen entlang von Feldrändern nachgewiesen.

Die linearen Randstrukturen können für die **Zauneidechse** als Sonnenplätze, Eiablagehabitatem oder Jagdareale fungieren. Auch Überwinterungsquartiere sind unter geeigneten Bedingungen – etwa an sandigen, locker bewachsenen Grabensäumen – denkbar. Die **Waldeidechse** könnte vereinzelt in schattigeren, feuchteren Abschnitten auftreten, insbesondere in vermoosten Grabenzügen oder angrenzenden Senken.

Auf Grundlage einschlägiger Literaturwerte ist mit einer potenziellen **Individuendichte von ca. 5–10 Individuen/100 m Saumstruktur bei der Zauneidechse** und etwa **2–5 Individuen/100 m bei der**



**Waldeidechse** zu rechnen. Unter Berücksichtigung der betroffenen Randbereiche ergibt sich daraus ein begrenztes, aber relevantes Konfliktpotenzial.

Da diese Strukturen **punktuell vom Vorhaben betroffen sein können**, etwa durch **Erdarbeiten, Bodenversiegelung oder baubedingte Überprägung**, ist eine **Betroffenheit im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG** nicht auszuschließen. Kritisch sind insbesondere Baumaßnahmen in der Hauptaktivitätszeit (April–September) ohne vorherige Schutzmaßnahmen. Im zentralen Bereich des Plangebiets besteht hingegen keine Habitatrelevanz.

Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen ist die Umsetzung konkreter **Vermeidungsmaßnahmen** erforderlich, insbesondere der **Aufbau eines Reptilienschutzzauns** entlang des betroffenen südlichen Randbereichs vor Baubeginn.

## 5 Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen

Zur Vermeidung artenschutzrechtlich relevanter Beeinträchtigungen gemäß **§ 44 Abs. 1 BNatSchG** ist bei der Umsetzung der geplanten Baumaßnahmen auf die artspezifischen Aktivitäts- und Fortpflanzungszeiten Rücksicht zu nehmen. Für Brutvögel gilt der gesetzliche Schutzzeitraum vom 1. März bis 30. September, in dem Rückschnitte, Rodungen und Bauarbeiten in bruthabitatrelevanten Strukturen grundsätzlich zu unterlassen sind. Gleches gilt für Reptilien, deren Hauptaktivitätszeit zwischen 1. März und 31. Oktober liegt und während derer Erdarbeiten in strukturreichen Randbereichen zu einem erhöhten Risiko von Tötung oder Verletzung führen können. Auch jagende Fledermausarten nutzen den Landschaftsraum insbesondere in den Sommermonaten (Mai bis August), weshalb nächtliche Bauarbeiten in dieser Zeit vermieden werden sollten, insbesondere im Umfeld linearer Strukturen wie Gräben oder Feldgehölze.

Soweit möglich, sollen bodenverändernde Maßnahmen und Vegetationseingriffe daher bevorzugt in die **artenarme Zeit zwischen 1. Oktober und 28. Februar** gelegt werden. Bei unvermeidbaren Eingriffen in sensiblen Zeiträumen sind geeignete Schutzmaßnahmen zu ergreifen – etwa der Einsatz eines Reptilienschutzzauns, die ökologische Baubegleitung mit Freigabe vor Rückschnittarbeiten oder der Verzicht auf nächtliche Bautätigkeit. Die Einhaltung dieser Bauzeitenregelung trägt wesentlich dazu bei, eine Störung, Verletzung oder Zerstörung fortpflanzungsrelevanter Strukturen zu vermeiden und damit die Anforderungen des **§ 44 Abs. 5 BNatSchG** rechtskonform umzusetzen.

### 5.1 Maßnahmen Avifauna (Brutvögel)

Im Untersuchungsgebiet und insbesondere in dessen Randbereichen befinden sich lineare Vegetationsstrukturen wie Hecken, Strauchgruppen, Gräben und Saumstrukturen, die potenziell von verschiedenen Brutvogelarten als Fortpflanzungshabitat genutzt werden können. Besonders betroffen sind hierbei häufige Hecken- und Gebüschrüter, die in solchen Bereichen ihre Nester anlegen.

Zur Vermeidung von Störungen und direkten Verlusten von Brutplätzen ist der **Schutzzeitraum gemäß Bundesnaturschutzgesetz (1. März bis 30. September)** einzuhalten. In diesem Zeitraum sind **Rodungs-**



, **Rückschnitt- und Bauarbeiten in bruthabitatrelevanten Strukturen grundsätzlich zu unterlassen**, es sei denn, durch eine ökologische Baubegleitung kann zweifelsfrei ausgeschlossen werden, dass sich Brutplätze in den betroffenen Bereichen befinden. Die nachfolgenden Maßnahmen(empfehlungen) dienen der Erhaltung, Schonung oder – bei unvermeidbarem Eingriff – der funktionalen Kompensation von Fortpflanzungshabitaten ausgewählter Vogelarten.

### 5.1.1 Hecken- und Gebüscherbrüter

Betroffene Arten gemäß Relevanzprüfung (Kapitel 3.2):

- *Erithacus rubecula* (Rotkehlchen)
- *Troglodytes troglodytes* (Zaunkönig)
- *Sylvia atricapilla* (Mönchsgrasmücke)
- *Curruca communis* (Dorngrasmücke)
- *Curruca borin* (Gartengrasmücke)
- *Prunella modularis* (Heckenbraunelle)
- *Fringilla coelebs* (Buchfink)
- *Phylloscopus collybita* (Zilpzalp)
- *Cyanistes caeruleus* (Blaumeise)

Im Gebiet **Vietow** wurden keine fortpflanzungsrelevanten linearen Gehölze innerhalb der Ackerflächen festgestellt. In den **Randbereichen** des Plangebiets – insbesondere entlang von Wegen und an Gräben – sind jedoch **vegetationsreiche Säume, Heckenreste und strukturierte Übergänge zur Feldflur** vorhanden, die potenziell als Brutstandorte genutzt werden können. Da im Zuge der Bauarbeiten **punktuelle Eingriffe oder Rückschnitte** dieser Strukturen nicht ausgeschlossen werden können, wird vorsorglich die Umsetzung folgender **Maßnahmen** empfohlen:

- **Erhalt bestehender Saum- und Heckenstrukturen**, soweit nicht baulich notwendig beeinträchtigt.
- **Rückschnitt ausschließlich außerhalb der Brutzeit** (1. Oktober bis 28. Februar).
- **Nachpflanzung bei Gehölzentfernung** strukturreicher, heimischer Heckenstrukturen mit standortgerechten Arten auf mind. 50 m Länge an geeigneter Randlage.
- Anlage mit *Crataegus*, *Prunus spinosa*, *Corylus avellana*, *Viburnum opulus*, *Ligustrum vulgare* u. a.



- Pflege der Ersatzpflanzung über einen Zeitraum von mindestens **zehn Jahren** ohne flächigen Rückschnitt. Diese Maßnahmen dienen dem **Erhalt der Habitatfunktion** sowie der **ökologischen Aufwertung des Vorhabensrandes**.

### 5.1.2 Baum- und Höhlenbrüter

#### Betroffene Arten gemäß Relevanzprüfung (Kapitel 3.2):

Potenziell betroffen sind Arten, die strukturierte Feldgehölze oder ältere Einzelbäume nutzen:

- *Turdus merula* (Amsel)
- *Parus major* (Kohlmeise)
- *Passer montanus* (Feldsperling)
- *Chloris chloris* (Grünfink)
- *Certhia brachydactyla* (Gartenbaumläufer)
- *Carduelis carduelis* (Stieglitz)

Im Untersuchungsgebiet sind **keine Altbäume oder strukturierte Feldgehölze mit Höhlen** vorhanden. Vereinzelt treten jedoch Einzelbäume oder Aststrukturen auf, die **potenziell für Niststandorte** genutzt werden können. Diese Stellen besitzen jedoch eine **eingeschränkte Habitatfunktion**, da geeignete Höhlungen nicht nachgewiesen wurden.

Wenn Rückschnitte oder die Beseitigung von Einzelgehölzen im Rahmen der Erschließung nicht ausgeschlossen werden können, wird empfohlen:

- **Schonung erhaltenswerter Einzelbäume** mit potenziellen Niststandorten.
- **Durchführung baurelevanter Eingriffe ausschließlich außerhalb der Brutzeit.**
- Verwendung langlebiger Modelle (z. B. Holzbeton) und Kontrolle/Unterhalt über min. fünf Jahre.

Diese Maßnahme kompensiert potenzielle **Brutplatzverluste punktueller Standorte** und stärkt zugleich die langfristige ökologische Qualität des Gebietes.

### 5.1.3 Maßnahmen- Nicht ubiquitäre Arten

Die artenschutzrechtliche Relevanzprüfung hat ergeben, dass im Plangebiet die Arten **Goldammer** und **Neuntöter** potenziell betroffen sein können. Dabei sind keine Bestände mit hoher Dichte anzunehmen, jedoch ergeben sich artspezifisch unterschiedliche Anforderungen an die Funktionserhaltung von Fortpflanzungsstätten.



### 5.1.3.1 Goldammer (*Emberiza citrinella*)

Für Heckenbrüter wie die Goldammer ergibt sich die Betroffenheit **nicht aus Fällungen**, sondern aus der **möglichen Entfernung oder Störung vorhandener Randstrukturen**. Im aktuellen Zustand bestehen einzelne **strauchartige Säume entlang von Wegen und Gräben**, die potenziell als Brutplatz genutzt werden. Sollte es im Zuge der Baumaßnahme zu Rückschnitten oder Wegerandveränderungen kommen, ist wie folgt zu kompensieren:

- **Erhalt aller vorhandenen Heckenstrukturen**, soweit baulich nicht beeinträchtigt.
- Sollte der Rückschnitt unumgänglich sein: **Nachpflanzung auf gleicher Länge** mit heimischen Arten (z. B. Schlehe, Weißdorn, Liguster), mindestens **50 m Pflanzlänge** in strukturarmen Teilbereichen. Die Maßnahme zielt **nicht auf die Neuschaffung**, sondern auf die **Ergänzung und langfristige Erhaltung** der ohnehin spärlich vorhandenen Linearstrukturen ab. Eine Neupflanzung ohne vorherige Beeinträchtigung ist **nicht erforderlich und ökologisch nicht begründet**.

### 5.1.3.2 Neuntöter (*Lanius collurio*)

Für Heckenbrüter wie die Goldammer und potenziell auch den Neuntöter ergibt sich die Betroffenheit **nicht aus Fällungen**, sondern aus der **möglichen Entfernung oder Störung vorhandener Randstrukturen**. Im aktuellen Zustand bestehen einzelne **strauchartige Säume entlang von Wegen und Gräben**, die potenziell als Brutplatz genutzt werden. Sollte es im Zuge der Baumaßnahme zu Rückschnitten oder Wegerandveränderungen kommen, ist wie folgt zu kompensieren:

- **Erhalt aller vorhandenen Heckenstrukturen**, soweit baulich nicht beeinträchtigt.
- Sollte der Rückschnitt unumgänglich sein: **Nachpflanzung auf gleicher Länge** mit heimischen Arten (z. B. Schlehe, Weißdorn, Liguster), mindestens **50 m Pflanzlänge** in strukturarmen Teilbereichen.

Die Maßnahme zielt **nicht auf die Neuschaffung**, sondern auf die **Ergänzung und langfristige Erhaltung** der ohnehin spärlich vorhandenen Linearstrukturen ab. Eine Neupflanzung ohne vorherige Beeinträchtigung ist **nicht erforderlich und ökologisch nicht begründet**.

Die empfohlenen Maßnahmen sind in Umfang und Wirkung auf den tatsächlichen Konflikt abgestimmt. Eine **großflächige Aufwertung oder flächenintensive Extensivierung ist nicht notwendig**, da keine hochdichte Brutnutzung nachgewiesen wurde oder anzunehmen ist. Durch gezielte, kleinräumige Strukturerhaltung und -ergänzung wird die Funktion betroffener Fortpflanzungsstätten im Sinne des § 44 Abs. 5 BNatSchG **rechtssicher erhalten**.

### 5.1.4 Maßnahmenübersicht Avifauna (Brutvögel)

Die im Untersuchungsgebiet vorhandenen linearen Strukturen, Säume und Einzelgehölze können von verschiedenen Brutvogelarten genutzt werden. Besondere Bedeutung kommt dabei Hecken- und Gebüschrütern zu, die in Randbereichen geeignete Brutplätze finden. Auch Baum- und Höhlenbrüter



sowie die Arten *Emberiza citrinella* (Goldammer) und *Lanius collurio* (Neuntöter) sind potenziell betroffen.

#### **VM1 – Bauzeitenregelung Brutvögel**

Rodungs-, Rückschnitt- und Bauarbeiten in bruhabitatrelevanten Strukturen sind im Zeitraum vom 1. März bis 30. September zu unterlassen. Arbeiten dürfen nur nach einer vorherigen ökologischen Kontrolle und dokumentierten Freigabe erfolgen.

#### **VM2 – Erhalt von Saum- und Heckenstrukturen**

Bestehende vegetationsreiche Strukturen sind – soweit baulich nicht zwingend betroffen – vollständig zu erhalten. Rückschnitte sind ausschließlich im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28. Februar zulässig.

#### **VM3 – Ersatzpflanzung bei Eingriffen in Hecken**

Sollte eine Entfernung von linearen Gehölzen unvermeidbar sein, ist eine Nachpflanzung von mindestens 50 m Länge strukturreicher, heimischer Hecken vorzunehmen (z. B. *Crataegus*, *Prunus spinosa*, *Corylus avellana*, *Viburnum opulus*, *Ligustrum vulgare*). Die Ersatzpflanzung ist über mindestens 10 Jahre ohne flächigen Formschnitt zu pflegen.

#### **VM4 – Schonung von Einzelbäumen**

Einzelbäume mit potenzieller Eignung für Niststandorte sind nach Möglichkeit zu erhalten. Sind Eingriffe erforderlich, dürfen diese nur außerhalb der Brutzeit erfolgen.

#### **VM6 – Artenschutzmaßnahme Goldammer (*Emberiza citrinella*)**

Bestehende Heckenstrukturen sind zu erhalten. Bei unvermeidbaren Rückschnitten ist eine Nachpflanzung von mindestens 50 m Länge mit standortgerechten Arten vorzunehmen. Die Pflege erfolgt über einen Zeitraum von mindestens zehn Jahren.

#### **VM7 – Artenschutzmaßnahme Neuntöter (*Lanius collurio*)**

Für den Neuntöter gilt ein analoges Vorgehen wie bei der Goldammer. Dabei ist der Fokus auf dornige Arten wie *Prunus* und *Crataegus* zu legen. Ein flächiger Formschnitt ist zu vermeiden, sodass eine strauchreiche, strukturbetonte Habitatqualität erhalten bleibt.

### **5.2 Maßnahmen Reptilien**

Im südlichen Randbereich des Plangebiets – insbesondere entlang der Bahntrasse – befinden sich strukturreiche Saum- und Böschungsbereiche mit potenzieller Eignung für wärmeliebende Reptilienarten wie die **Zauneidechse (*Lacerta agilis*)** und **Waldeidechse (*Zootoca vivipara*)**. Eine punktuelle Nutzung durch Einzelindividuen kann nicht ausgeschlossen werden. Das zentrale Ackerareal besitzt hingegen keine Habitatfunktion. Zur Vermeidung einer Verletzung oder Tötung von Individuen



gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG sowie zur Sicherung potenzieller Fortpflanzungs- oder Überwinterungsstätten (Nr. 3) sind zwei alternative Vorgehensweisen möglich, deren Auswahl vom Zeitpunkt der Eingriffe und dem konkreten Bauablauf abhängt:

#### **VM 8 - Variante A: Temporärer Reptilienschutzzaun**

Bei Bautätigkeiten während der Reptilien-Aktivitätsperiode (**1. März bis 31. Oktober**) ist entlang der südlichen, strukturreichen Randbereiche ein **Reptilienschutzzaun** zu errichten.

Der Zaun ist mindestens zwei Wochen vor Beginn der Bauarbeiten aufzustellen und über die gesamte Bauphase hinweg in wöchentlichem Rhythmus durch eine fachkundige Person zu kontrollieren. Der Rückbau darf erst nach Abschluss aller relevanten Bodenarbeiten erfolgen.

#### **VM 9 Variante B: Bauzeitenregelung und Nachkontrolle**

Erfolgt die Maßnahme vollständig in der reptilienarmen Zeit (**1. November bis 28. Februar**), kann auf einen Schutzzaun verzichtet werden.

Sollte jedoch trotz dieses Zeitfensters ein Eingriff in potenziell geeignete Randstrukturen erforderlich sein, ist vorab eine **fachlich abgesicherte Nachkontrolle durch eine qualifizierte Fachperson** durchzuführen. Die Durchführung der Maßnahme darf erst nach **dokumentierter Freigabe durch die zuständige Untere Naturschutzbehörde (UNB)** erfolgen.

#### **VM 10 Flankierende Maßnahme (unabhängig von Variante A oder B):**

- Schonung strukturreicher Saumbereiche (z. B. Böschungen, Wegränder, Ruderalflächen)
- Kein Einsatz schwerer Maschinen oder Lagerung in diesen Bereichen
- Kein Bodenabtrag oder Verdichtung in potenziell geeigneten Mikrohabitaten

Die konkrete Auswahl und Abstimmung der geeigneten Maßnahme erfolgt im weiteren Verfahren in **Absprache mit der zuständigen UNB**. Dabei kann auf die aktuelle Planung, den Bauzeitenplan sowie die betroffenen Flächen flexibel reagiert werden.

Ein **iterativer Abstimmungsprozess** ist erforderlich, um die tatsächliche Eingriffsintensität, den genauen räumlichen Umfang und den Zeitpunkt der Arbeiten naturschutzfachlich abzusichern. Die Umsetzung der beschriebenen Maßnahmen stellt sicher, dass eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit vermieden wird.

Eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 BNatSchG ist bei fachgerechter Durchführung nicht erforderlich.



Tabelle 11: Maßnahmenübersicht Reptilien – Photovoltaikanlage Vietow

Maßnahme	Beschreibung	Zeitraum / Bedingung
VM 8 Variante A: Reptilienschutzaun	Temporärer Schutzaun entlang südlicher strukturreicher Randbereiche (z. B. Bahntrasse)	Aufbau mind. 2 Wochen vor Baubeginn
	Kontrolle mind. 1x pro Woche durch Fachperson; Rückbau erst nach Abschluss aller Erdarbeiten	März – Oktober (Aktivitätszeit)
VM 9 Variante B: Bauzeitenregelung	Durchführung aller bodenrelevanten Arbeiten in reptilienarmer Zeit	1. November – 28. Februar
	Visuelle Kontrolle und Freigabe zwingend erforderlich	Vor Beginn der Arbeiten
VM 10 Flankierend (für alle Varianten)	Schonung und Ausschluss von Lagerung oder Maschinenverkehr in strukturreichen Saumbereichen	Während der gesamten Bauphase

### 5.3 Maßnahmen Fledermäuse

Im Untersuchungsgebiet wurden keine Quartierstrukturen für Fledermäuse festgestellt. Höhlenbäume, Brückenbauwerke oder Gebäude mit potenziellen Spaltenverstecken sind nicht vorhanden. Auch im angrenzenden Bereich sind keine bekannten Quartierstandorte zu erwarten. Eine Nutzung als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte kann daher ausgeschlossen werden.

Allerdings ist aufgrund der offenen, mosaikartig gegliederten Agrarlandschaft mit Wegsäumen, Randgehölzen und Grabenstrukturen von einer **potenziellen Nutzung als Jagdhabitat** auszugehen. Die linearen Strukturen dienen dabei als **Leitlinien** und unterstützen den Wechsel zwischen Jagdraum und Quartieren im weiteren Umfeld. Temporäre Störungen während der Bauphase könnten zu kurzzeitigen Nutzungseinschränkungen führen. Zur Minimierung potenzieller Beeinträchtigungen und zur langfristigen Förderung der Habitatqualität wird folgende Maßnahmen empfohlen:

Tabelle 12: Maßnahme Fledermäuse – Erhalt und Aufwertung jagdlich nutzbarer Strukturen

Maßnahmentyp	Maßnahmeninhalt
VM 11 -Strukturerhalt	Erhalt der im Untersuchungsgebiet vorhandenen Randbeete, Grabenstrukturen und vegetationsreicher Säume
VM 12 Bauzeitenregelung	Keine nächtlichen Bauarbeiten im Frühjahr/Sommer (Mai–August)
VM 13- Habitataufwertung	Entwicklung von blütenreichen Säumen oder Extensivstreifen entlang der PVA
VM 14- Insektenförderung	Einsaat blühender Wildpflanzenmischungen auf PVA-Flächen oder Pufferstreifen



Diese Maßnahmen unterstützen die lokale Nahrungsverfügbarkeit und sichern funktionale Flugkorridore. Eine zusätzliche Ausstattung mit Fledermauskästen ist im vorliegenden Fall **nicht erforderlich**, da **keine Quartierverluste** vorliegen und die Umgebung ausreichende Rückzugsräume bietet. Mit Umsetzung der genannten Maßnahmen bleibt die **ökologische Funktion des Jagdhabitats** erhalten bzw. wird langfristig verbessert. Die Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG werden damit vermieden.

### 5.3.1 Maßnahmenübersicht für alle Arten und Artengruppen

Zur Sicherstellung der artenschutzrechtlichen Zulässigkeit gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist die Umsetzung des Vorhabens an spezifische Vermeidungsmaßnahmen gebunden. Diese orientieren sich an den Fortpflanzungs- und Aktivitätszeiten der betroffenen Arten sowie an den vorhandenen Habitatstrukturen im Plangebiet. Mit der Umsetzung der nachfolgenden Maßnahmen wird gewährleistet, dass eine Störung, Verletzung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten geschützter Arten ausgeschlossen und die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt. Die nachstehende Tabelle bietet eine Gesamtübersicht aller relevanten Maßnahmen gegliedert nach Artengruppen.

VM-Nr.	Artengruppe / Maßnahmentyp	Inhalt / Beschreibung	Zeitraum / Bedingung
VM1	Avifauna Bauzeitenregelung	Rodungs-, Rückschnitt- und Bauarbeiten in bruhabitatrelevanten Strukturen vermeiden; Freigabe nur nach ökologischer Kontrolle	Verbot: 1. März – 30. Sept.
VM2	Avifauna – Erhalt Saum- und Heckenstrukturen	Erhalt bestehender Säume/Hecken; Rückschnitt ausschließlich außerhalb der Brutzeit	1. Okt. – 28. Feb.
VM3	Avifauna – Ersatzpflanzung bei Heckenverlust	Nachpflanzung $\geq$ 50 m strukturreicher, heimischer Hecken; Pflege $\geq$ 10 Jahre	Bei Eingriff; Pflegezeitraum
VM4	Avifauna – Schonung von Einzelbäumen	Erhalt potenziell geeigneter Einzelbäume; Eingriffe nur außerhalb Brutzeit	1. Okt. – 28. Feb.
VM6	Avifauna Artenschutzmaßnahme Goldammer	Erhalt vorhandener Hecken; bei Rückschnitt Nachpflanzung $\geq$ 50 m mit heimischen Arten; Pflege $\geq$ 10 Jahre	Bei Eingriff; Pflegezeitraum
VM7	Avifauna Artenschutzmaßnahme Neuntöter	Vorgehen wie bei Goldammer; Fokus auf dornige Arten (Prunus, Crataegus); kein Formschnitt	Bei Eingriff; Pflegezeitraum
VM8	Reptilien – Variante A: Reptilienschutzaun	Aufstellen temporärer Zäune mind. 2 Wochen vor Baubeginn; wöchentliche Kontrolle; Rückbau nach Abschluss Erdarbeiten	März – Okt. (Aktivitätszeit)



VM9	Reptilien – Variante B: Bauzeitenregelung	Durchführung aller Bodenarbeiten ausschließlich in reptilienarmer Zeit; vorherige Nachkontrolle mit Freigabe	1. Nov. – 28. Feb.
VM10	Reptilien – Flankierende Maßnahme	Schonung strukturreicher Saumbereiche; kein Lager, keine Befahrung, keine Verdichtung	gesamte Bauphase
VM11	Fledermäuse Strukturerhalt	Erhalt von Randgehölzen, Gräben und vegetationsreichen Säumen	gesamte Bauphase
VM12	Fledermäuse Bauzeitenregelung	Verzicht auf nächtliche Bauarbeiten im Sommerhalbjahr	Mai – Aug.
VM13	Fledermäuse Habitataufwertung	Entwicklung blütenreicher Säume/Extensivstreifen entlang der PVA	Umsetzung begleitend zur Anlage
VM14	Fledermäuse Insektenförderung	Einsaat blühender Wildpflanzenmischungen auf PVA- oder Pufferflächen	Umsetzung begleitend; Pflege langfristig

## 6 Ergebnis und Artenschutzrechtliche Bewertung

Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Potenzialanalyse zum **Bebauungsplan Nr. 30 „Photovoltaikanlage Vietow“ der Gemeinde Sanitz** wurde geprüft, ob das geplante Vorhaben mit den Zugriffsverboten gemäß § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vereinbar ist. Grundlage der Bewertung waren eine strukturierte Habitatpotenzialanalyse, eine Übersichtsbegehung vor Ort sowie eine artspezifische Relevanzprüfung ausgewählter planungsrelevanter Artengruppen. Im Fokus standen insbesondere Brutvögel, Reptilien und Fledermäuse. Für Amphibien wurde lediglich eine temporäre Durchwanderung in Randbereichen angenommen.

Für die Artengruppe der Brutvögel wurde festgestellt, dass Gebäudebrüter wie Haussperling oder Mehlschwalbe im Plangebiet **nicht betroffen** sind, da keine baulichen Strukturen vorhanden sind. Die Feldlerche wurde aufgrund der durchgängigen Störkulisse (Bahntrasse, Wege, maschinelle Nutzung) sowie fehlender Brache- oder Altgrasstrukturen gemäß Oelke (1968) als **nicht bruttauglich** eingestuft und daher **ausgeschlossen**. Eine potenzielle Betroffenheit ergibt sich hingegen für typische Saumbrüter wie die **Goldammer (*Emberiza citrinella*)** und lokal für den **Neuntöter (*Lanius collurio*)**, ebenso wie für häufige Hecken- und Gehölzbrüter (z. B. Rotkehlchen, Buchfink, Meisen). Diese Arten können in den Randbereichen geeignete Brutstrukturen vorfinden, die durch Rückschnitte oder Überprägung beeinträchtigt werden könnten.

**Eine direkte Zerstörung von Fortpflanzungsstätten kann daher nicht vollständig ausgeschlossen werden.** Zur Vermeidung von Verbotsstatbeständen wurden im Maßnahmenkonzept gezielte Schutzmaßnahmen vorgesehen, darunter der **Erhalt vorhandener Vegetationsstrukturen, zeitlich gesteuerte Eingriffe, strukturangepasste Ersatzpflanzungen** sowie die **Bereitstellung von Nisthilfen**. Dadurch bleibt die **ökologische Funktion potenzieller Fortpflanzungshabitate** auch im Rahmen der



Vorhabenumsetzung erhalten. Zur Vermeidung artenschutzrechtlich relevanter Beeinträchtigungen gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist bei der Umsetzung der geplanten Baumaßnahmen auf die **artspezifischen Aktivitäts- und Fortpflanzungszeiten** Rücksicht zu nehmen.

Für Brutvögel gilt der gesetzliche Schutzzeitraum vom **1. März bis 30. September (VM1)**, in dem Rückschnitte, Rodungen und Bauarbeiten in bruthabitatrelevanten Strukturen **grundsätzlich zu unterlassen** sind. Gleches gilt für Reptilien, deren Hauptaktivitätszeit zwischen **1. März und 31. Oktober** liegt. Auch jagende Fledermausarten nutzen den Landschaftsraum insbesondere in den Sommermonaten (**Mai bis August**), weshalb **nächtliche Bauarbeiten** in dieser Zeit **vermieden werden sollten**.

**Soweit möglich, sollen bodenverändernde Maßnahmen und Vegetationseingriffe bevorzugt in die artenarme Zeit zwischen 1. Oktober und 28. Februar gelegt werden (VM1).** Bei unvermeidbaren Eingriffen in sensiblen Zeiträumen sind geeignete Schutzmaßnahmen zu ergreifen – etwa der **Einsatz eines Reptilienschutzzauns**, die **ökologische Baubegleitung mit dokumentierter Freigabe** vor Rückschnittarbeiten oder der **Verzicht auf nächtliche Bautätigkeit**. Die **Einhaltung dieser Bauzeitenregelung** trägt wesentlich dazu bei, eine **Störung, Verletzung oder Zerstörung fortlaufungsrelevanter Strukturen zu vermeiden** und damit die Anforderungen des § 44 Abs. 5 BNatSchG **rechtskonform umzusetzen**.

Für die Fledermausarten ergibt sich eine potenzielle Nutzung des Untersuchungsraums als **Jagdlebensraum**, insbesondere entlang von Gräben, Säumen und linearen Strukturen. **Quartierstrukturen sind im Plangebiet nicht vorhanden.** Durch die geplanten Maßnahmen zur **Vermeidung nächtlicher Störungen** sowie die **Erhaltung strukturierter Randbereiche** sind erhebliche Beeinträchtigungen **ausgeschlossen**. Für **Reptilien** – insbesondere *Lacerta agilis* und *Zootoca vivipara* – besteht ein potenzielles Konfliktrisiko in linearen Saumstrukturen entlang der südlich angrenzenden Bahntrasse. Eine punktuelle Nutzung durch einzelne Individuen kann nicht ausgeschlossen werden. Durch die geplante Einrichtung eines **temporären Reptilienschutzzauns** (bzw. alternativ Bauzeitenregelung mit Nachkontrolle) sowie die **Schonung relevanter Strukturbereiche** wird das Risiko direkter Beeinträchtigungen **wirksam reduziert**.

Das **Maßnahmenkonzept (Kapitel 5)** gewährleistet insgesamt, dass potenzielle Beeinträchtigungen planungsrelevanter Arten entweder **vermieden oder so gemindert werden**, dass eine **Verletzung der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht eintritt**. Die **Erhaltung funktionaler Habitatbereiche**, die **gezielte Kompensation** sowie die **Minimierung baubedingter Störungen** sichern die Anforderungen an die **Funktionssicherung gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG**.

**Aus naturschutzfachlicher Sicht ist das Vorhaben somit artenschutzrechtlich zulässig, sofern die vorgesehenen Maßnahmen vollständig und fachgerecht umgesetzt werden. Eine erhebliche Beeinträchtigung des Erhaltungszustands der lokalen Populationen ist dann nicht zu erwarten.**



## 7 Verwendete Literatur und Rechtsquellen

BEZZEL, E. (2006): BLV Handbuch Vögel. – 3. überarbeitete Auflage, München, 543 S.

DIETZ, C., & KIEFER, A. (2014): Die Fledermäuse Europas. - Kosmos Naturführer. – Franckh-Kosmos, Stgt., 394 S.

GROSSE, W.-R.; SIMON, B.; SEYRING, M.; BUSCHENDORF, J.; REUSCH, J.; SCHILDAUER, F.; WESTERMANN, A. & U. ZUPPKE (BEARB.) (2015): Die Lurche und Kriechtiere des Landes Sachsen-Anhalt unter besonderer Berücksichtigung der Arten der Anhänge der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie sowie der kennzeichnenden Arten der Fauna-Flora-Habitat-Lebensraumtypen. – Berichte d. Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt 4: 640 S.

KWET, A. (2005): Reptilien und Amphibien Europas. Kosmos Naturführer. – Franckh-Kosmos, Stuttgart, 252 S.

LANA - LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT NATURSCHUTZ, LANDSCHAFTSPFLEGE UND ERHOLUNG (2009): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, Beschluss vom 01./02.10.2009

LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE M-V (2010): Leitfaden Artenschutz in Mecklenburg-Vorpommern, Hauptmodul Planfeststellung / Genehmigung. – Büro Froelich & Sporbeck Potsdam, 98 S.

LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ SACHSEN-ANHALT (2016): Naturschutz im Land Sachsen-Anhalt - Berichtspflichten zu Natura 2000, Beiträge zur Erfassung und Bewertung von Arten und Lebensräumen. - 53. Jahrgang, 2016, Sonderheft. 196 S.

LSBB ST - Landestraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt (2018): Artenschutzbeitrag (ASB ST 2018) Mustervorlage gemäß RLBP 2011, Fortschreibung gemäß BNatSchG vom 15.09.2017 (Stand Juni 2018). 29 S.

MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. – 29 S.

RANA – Büro für Ökologie und Naturschutz Frank Meyer (2008): Liste der im Rahmen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages zu behandelnden Arten (Liste ArtSchRFachB). - Landesbetrieb Bau Sachsen-Anhalt. 39 S.

### Rechtsquellen:

BARTSCHV – Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung) vom 16.02.2005, BGBl. I S. 258, zuletzt geändert am 21.01.2013, BGBl. I S. 95



Umweltplanung-Artenschutzgutachten Fetzko: Artenschutzrechtliche Potenzialanalysen zu dem Bebauungsplan

Nr. 30 „Photovoltaikanlage Vietow“, der Gemeinde Sanitz

BNATSchG – Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306)

FFH-RICHTLINIE – Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai. 1992 über die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, zuletzt geändert am 20. November 2006 (ABl. EG L 363 S. 368)

VOGELSCHUTZRICHTLINIE – Richtlinie 2009/147/EG des europäischen Parlaments und des Rates über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie) vom 30.11.2009 (ABl. L 20 S. 7)

Verordnung über die Vermeidung und die Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft im Zuständigkeitsbereich der Bundesverwaltung (Bundeskompensationsverordnung - BKompV) vom 14. Mai 2020. In Kraft getreten zum 03. Juni 2020.

**Richterrecht:**

BUNDESVERWALTUNGSGERICHT (BVerwG): Urt. v. 11.01.2001, Az.: BVerwG 4 C 6/00 (Naturschutzrechtlicher Artenschutz kein absolutes Bebauungsverbot; Niststätten; Brutstätten; geschützte Tierarten)

BUNDESVERWALTUNGSGERICHT (BVerwG) 9 A 14/07: Entscheidung vom 09.07.2008 (zur Autobahn-Nordumgehung Bad Oeynhausen